

*De Europæiske Fællesskaber*  
REVISIONSRETEN

*Europäische Gemeinschaften*  
RECHNUNGSHOF

*Ευρωπαϊκές Κοινότητες*  
ΕΛΕΓΚΤΙΚΟ ΣΥΝΕΔΡΙΟ

*Comunidades Europeas*  
TRIBUNAL DE CUENTAS



*European Communities*  
COURT OF AUDITORS

*Communautés Européennes*  
COUR DES COMPTES

*Comunità Europee*  
CORTE DEI CONTI

*Europese Gemeenschappen*  
REKENKAMER

*Comunidades Europeias*  
TRIBUNAL DE CONTAS

RECHNUNGSHOF

STELLUNGNAHME Nr. 5/91

des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften zu dem Entwurf für eine Verordnung (EWG) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977

RECHNUNGSHOF

STELLUNGNAHME Nr. 5/91

des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften zu dem Entwurf für eine Verordnung (EWG) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977

DER RECHNUNGSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78h,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

gestützt auf die Verordnung des Rates vom 21. Dezember 1977 über eine Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 126,

gestützt auf den Antrag der Kommission vom 19. Februar 1991,

---

<sup>(1)</sup> Haushaltsordnung vom 21.12.77 (ABl. L 356 vom 31.12.1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, EGKS, Euratom) Nr. 610/90 des Rates vom 13.3.1990 (ABl. L 70 vom 16.3.90, S. 1).

gestützt auf den Entwurf der Verordnung<sup>(2)</sup>,

in der Erwägung, daß mehrere Vorschriften des von der  
Kommission vorgelegten Entwurfs für eine  
Verordnung abgeändert oder ergänzt werden  
müssen -

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN:

Einziges Artikel

Die im Anhang beigefügten Übersichtstafeln enthalten sämtliche  
Vorschläge zur Änderung des von der Kommission erstellten  
Entwurfs für eine Verordnung.

---

<sup>(2)</sup> SEK(91) 201, endg..

Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung

Artikel 1

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p align="center"><u>TITEL 1</u></p> <p align="center"><u>BEDINGUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG DES ECU AUF DIE EINNAHMEN UND AUSGABEN</u></p> <p>Zum Zwecke der in Artikel 69 der Haushaltsordnung vorgesehenen buchmäßigen Erfassung der Einnahmen und Ausgaben werden die Landeswährungen nach den monatlichen Umrechnungskursen in Ecu umgerechnet. Diese werden auf der Grundlage der Kurse ermittelt, die am vorletzten Arbeitstag des Monats Gültigkeit haben, der dem Monat vorausgegangen ist, für den die Umrechnungskurse ermittelt worden sind.</p>	<p align="center"><u>TITEL 1</u></p> <p align="center"><u>BEDINGUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG DES ECU AUF DIE EINNAHMEN UND AUSGABEN</u></p> <p>Zum Zwecke der in Artikel 69 der Haushaltsordnung vorgesehenen buchmäßigen Erfassung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt die Umrechnung zwischen dem Ecu und den Landeswährungen zu dem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Tageskurs des letzten der Verbuchung vorangehenden Werktages.</p>	<p align="center"><u>TITEL 1</u></p> <p align="center"><u>BEDINGUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG DES ECU AUF DIE EINNAHMEN UND AUSGABEN</u></p> <p>Die von der Kommission vorgeschlagene allgemeine Anwendung des monatlichen Kurses käme einer Aushöhlung des Artikels 11 Absatz 4 der Haushaltsordnung gleich, der den Grundsatz einer Umrechnung zum Tageskurs aufstellt.</p> <p>Die vom Hof vorgeschlagene Lösung steht im Einklang mit der Haushaltsordnung und gestattet eine erhebliche Verringerung der Wechselkursunterschiede.</p> <p>Der Hof ist ferner der Auffassung, daß diese Vorschrift an sich eine Ausnahme darstellen sollte, als es anläßlich der Änderung der Haushaltsordnung die allgemein erklärte Absicht(1) der Mitgliedstaaten war, den Haushaltsplan zukünftig weitestgehend in Ecu auszuführen (in Ecu vorgenommene Mittelbindungen und Zahlungen). Die Haushaltsordnung stellt einen wesentlichen Faktor für die Förderung des Ecu dar. Es wäre unlogisch, wenn die Durchführungsbestimmungen einen Rückschritt gegenüber den Errungenschaften der Haushaltsordnung bedeuteten.</p> <p>(1) Siehe Erklärung zu Artikel 11 in der Anlage zum Protokoll des Rates anläßlich der Verabschiedung der Haushaltsordnung.</p>

Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung

Artikel 2

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>Werden die Mittelbindungsanträge und die Feststellungen der Forderungen in Landeswährung ausgestellt, so erfolgt die Umrechnung in Ecu zu dem im Monat der buchmäßigen Erfassung geltenden Umrechnungskurs.</p> <p>Die entsprechende Auszahlungsanordnung und die Einziehungsanordnung können nur in der gleichen Währung ausgestellt werden.</p> <p>Der in Ecu ausgedrückte Saldo einer auf Landeswährung lautenden Mittelbindung oder Feststellung einer Forderung wird bei jedem monatlichen Abschluß der Rechnungsführung über die Haushaltsvorgänge neu bewertet. Die letzte Neubewertung des Haushaltsjahres erfolgt hinsichtlich des Saldos der Mittelbindungen zum Umrechnungskurs des Monats Dezember; der Saldo der festgestellten Forderungen wird im Hinblick auf die Erstellung der Vermögensübersicht zu dem am 31. Dezember geltenden Umrechnungskurs neu bewertet.</p> <p>Die Salden können ferner im Laufe des Monats neu bewertet werden, wenn eine Währungsanpassung erfolgt ist.</p>	<p>Werden die Mittelbindungsanträge und die Feststellungen der Forderungen in Landeswährung ausgestellt, so erfolgt die Umrechnung in Ecu <b>nach Maßgabe der in Artikel 1 aufgestellten Vorschrift.</b></p> <p>Die entsprechende Auszahlungsanordnung und die Einziehungsanordnung können nur in der gleichen Währung ausgestellt werden.</p> <p>Der in Ecu ausgedrückte Saldo einer auf Landeswährung lautenden Mittelbindung oder Feststellung einer Forderung wird bei jedem monatlichen Abschluß der Rechnungsführung über die Haushaltsvorgänge <b>durch Anwendung des am letzten Werktag des Monats geltenden Kurses</b> neu bewertet. Die letzte Neubewertung des Haushaltsjahres erfolgt <b>sowohl</b> hinsichtlich des Saldos der Mittelbindungen <b>als auch hinsichtlich</b> des Saldos der festgestellten Forderungen <b>zu dem am letzten Werktag geltenden Umrechnungskurs.</b></p> <p style="text-align: center;">UNVERÄNDERT</p>	<p>Um eine Aushöhlung des Artikels 11 Absatz 4 zu vermeiden, sollten die Kurse des Artikels 1 maßgeblich sein.</p>

Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung

Artikel 3

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>Abweichend von Artikel 1 ist für den Monat "n", für den die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 der Kommission(1) gemeldet worden sind, der Umrechnungskurs vom 20. des Monats "n-2" oder des ersten vorangegangenen Tages, für den eine allgemeine Notierung vorliegt, zu verwenden.</p> <p>Dieser Kurs ist ebenfalls zur Umrechnung der in Artikel 4 und 5 der Verordnung Nr. 2776/88 vorgesehenen entsprechenden Vorschüsse zu verwenden.</p> <p>Die in Landeswährung festgestellten Unterschiede zwischen den Beträgen, die den Mitgliedstaaten für den Monat "n" zur Verfügung gestellt worden sind, und den für diesen Monat buchmäßig erfaßten Ausgaben werden zu dem Umrechnungskurs vom 20. des Monats "n-1" in Ecu umgerechnet.</p> <p>(1) ABl. Nr. L 249 vom 8.9.1988, S. 9.</p>	<p><b>Maßgeblich für den EAGFL-Garantie ist der Kurs, der an dem Tag der in den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88(1) vorgesehenen Überweisung der Mittel gilt. Dieser Kurs findet ebenfalls bei der Verbuchung der in den Mitgliedstaaten durch diese Mittelüberweisungen finanzierten Ausgaben Anwendung.</b></p> <p><b>Die in Landeswährung festgestellten Unterschiede zwischen den Beträgen, die den Mitgliedstaaten für den Monat "n" zur Verfügung gestellt worden sind, und den für diesen Monat buchmäßig erfaßten Ausgaben werden zu dem Kurs der ursprünglichen Überweisung in Ecu umgerechnet.</b></p> <p><b>Die in Artikel 102 der Haushaltsordnung erwähnten Unterschiede werden zu dem Kurs erfaßt, der am Tag der sich daraus ergebenden Mittelüberweisung gültig ist.</b></p> <p>(1) ABl. Nr. L 249 vom 8.9.1988, S. 9.</p>	<p>Diese Ausnahmeregelung ist nicht mehr erforderlich, da es sich bei den Vorschüssen nunmehr um Erstattungen handelt. Die vorgeschlagene Lösung für den Kurs ist einfach und logisch (Anwendung des Kurses, der an dem Tag gilt, an dem die Gemeinschaftsmittel den Mitgliedstaaten überwiesen werden) und vermeidet die Schaffung von fiktiven Wechselkursunterschieden (indem die Ausgaben zum Kurs des Tages ihrer Finanzierung durch den Haushaltsplan der Gemeinschaft erfaßt werden).</p>

**Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung**

Artikel 4

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>Die bei Abschluß des Haushaltsjahres noch abzuwickelnden Verpflichtungen und die auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Mittel (getrennte Mittel) werden unter Zugrundelegung der Umrechnungskurse für die Ecu vom Dezember berechnet.</p> <p>Die Zahlungen zu Lasten eines Haushaltsjahres, die vom 1. bis 15. Januar des darauffolgenden Haushaltsjahres geleistet werden, werden zum Umrechnungskurs für die Ecu vom Dezember in der Haushaltsrechnung erfaßt.</p>	<p>Die bei Abschluß des Haushaltsjahres noch abzuwickelnden Verpflichtungen und die auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Mittel (getrennte Mittel) werden unter Zugrundelegung der <b>am 31. Dezember gültigen</b> Umrechnungskurse für den Ecu berechnet.</p> <p>Die Zahlungen zu Lasten eines Haushaltsjahres, die vom 1. bis 15. Januar des darauffolgenden Haushaltsjahres geleistet werden, werden <b>zu dem Umrechnungskurs, der am 31. Dezember gilt</b>, in der Haushaltsrechnung erfaßt.</p>	<p>Anwendung der Grundsätze des Artikels 11 Absatz 4 (Tageskurs) der Haushaltsordnung.</p> <p>Diese letztgenannte Ausnahme des 31. Dezember ist im Rahmen der Auslaufperiode akzeptabel.</p>

Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung

Artikel 5

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>Die noch auszahlenden gebundenen Mittel (getrennte Mittel) werden bis zur Höhe der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel in Landeswährung oder in Ecu gezahlt; die Zahlungen werden zu dem im Zeitpunkt der Zahlung geltenden Umrechnungskurs buchmäßig erfaßt. Übersteigt ein zu zahlender Betrag die Höhe der bei der betreffenden Haushaltslinie gebundenen Mittel, so wird der Unterschied gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates(1) bei der Berechnung des Saldos des Haushaltsjahres berücksichtigt.</p> <p>Die Beträge, die bei den Neubewertungen im Hinblick auf die Anpassung der aus früheren Haushaltsjahren fortbestehenden Verpflichtungen (getrennte Mittel) berechnet werden, werden in der Rechnungsführung über die Haushaltsvorgänge festgestellt und in der Übersicht über die Inanspruchnahme der Mittelbindungen aus den der Haushaltsrechnung vorangegangenen Haushaltsjahren ausgewiesen.</p> <p>(1) ABI. L 155 vom 7.6.1989.</p>	<p>Was die nichtgetrennten Mittel angeht, so werden die noch auszahlenden gebundenen Mittel bis zur Höhe der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel in Ecu oder in der Landeswährung ausgezahlt, wenn die Mittelbindung in der Landeswährung erfolgt ist. Die in der Landeswährung ausgeführten Zahlungen werden zu dem zum Zeitpunkt der Verbuchung der Zahlung geltenden Kurs buchmäßig erfaßt. Übersteigt ein zu zahlender Betrag die Höhe der bei der betreffenden Haushaltslinie übertragenen Mittel, so wird der Unterschied gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 vom 29.5.1989(1) bei der Berechnung des Saldos des Haushaltsjahres berücksichtigt.</p> <p>Was die getrennten Mittel betrifft, so werden die bei der monatlichen Neubewertung des Saldos dieser Mittelbindungen berechneten Anpassungen der aus früheren Haushaltsjahren fortbestehenden und in der Landeswährung ausgedrückten Verpflichtungen in der Rechnungsführung über die Haushaltsvorgänge festgestellt.</p> <p>(1) ABI. L 155 vom 7.6.1989.</p>	<p>Es sollten alle Folgerungen aus den Neubewertungen der noch auszahlenden Restbeträge gezogen werden (zusätzliche Verwendung der Verpflichtungsermächtigungen des laufenden Haushaltsjahres im Falle einer durch Schwankungen der Landeswährungen bedingte Höherbewertung, Annullierung dieser Mittel im Falle einer durch Schwankungen der Landeswährungen bedingte Niedrigerbewertung).</p>



Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung

Artikel 5 (Fortsetzung)

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
	<p>Ergibt sich bei einer Haushaltslinie aufgrund der monatlichen Umrechnung der Salden in Ecu ein höherer Betrag der fortbestehenden Verpflichtungen, werden die Verpflichtungsermächtigungen des laufenden Haushaltsjahres herangezogen.</p> <p>Ergibt sich bei einer Haushaltslinie aufgrund der monatlichen Umrechnung der Salden in Ecu ein niedrigerer Betrag der fortbestehenden Verpflichtungen, wird der überschüssige Betrag der Mittelbindung annulliert. Diese Änderungen werden in der Übersicht über die Inanspruchnahme der Mittelbindungen aus den der Haushaltsrechnung vorangegangenen Haushaltsjahren ausgewiesen.</p>	

Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung

Artikel 8

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>In der Übertragungsverfügung wird in jedem Fall festgelegt, innerhalb welcher Grenzen die Vollmachtgeber ermächtigt sind, die Feststellung von Forderungen vorzuschlagen, Einziehungsanordnungen zu erteilen, Mittelbindungen zu beantragen und Auszahlungsanordnungen auszustellen; ferner werden darin die Nummern der unter die Befugnisübertragung fallenden Artikel und Posten sowie gegebenenfalls die Dauer der Befugnisübertragung niedergelegt.</p>	<p style="text-align: center;">UNVERÄNDERT</p> <p>Zu Beginn jedes Haushaltsjahres erhalten die Anweisungsbefugten, der Rechnungsführer, der Finanzkontrolleur und der Rechnungshof eine vollständige Übersicht über diese Angaben sowie die Unterschriften der in Artikel 80 dieser Verordnung genannten ermächtigten Bediensteten.</p>	<p>Bei dem derzeitigen System ist es im Falle von lückenhafter Übermittlung von Einzelinformationen an den Hof unmöglich, sich von der Vollständigkeit der eingegangenen Informationen zu überzeugen. Darüber hinaus setzt die Zurückverfolgung der derzeit gültigen Ermächtigungen bisweilen die Kenntnis sämtlicher in den letzten 10 Jahren erteilter Befugnisübertragungen voraus. Überdies wäre die vorgeschlagene Übermittlung den mittelbewirtschaftenden Stellen von Nutzen. Die betreffende Information ist für das Funktionieren von SINCOM erforderlich und dürfte somit ohne größere Arbeitsbelastung verfügbar sein.</p>

**Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung**

Artikel 9

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Haushaltsordnung und dieser Verordnung trifft jedes Organ die Maßnahmen zur Mittelbewirtschaftung, die ihm für eine reibungslose Ausführung seines Einzelplans notwendig erscheinen.</p> <p>Jedes Organ faßt die zu diesem Zweck erlassenen internen Vorschriften in einem Schriftstück zusammen. In diesem Schriftstück werden die wichtigsten Regeln für die Zuordnung der Aufgabenbereiche der Anweisungsbefugten und der bewirtschaftenden Dienststellen bei der Ausführung des Einnahmenplans und des Ausgabenplans im Rahmen des Einzelplans, der für jedes Organ aufgestellt wurde, niedergelegt.</p> <p>Das vorstehend bezeichnete Schriftstück wird allen an der Haushaltsführung beteiligten Dienststellen sowie dem Rechnungshof übermittelt.</p>	<p align="center">UNVERÄNDERT</p> <p align="center">UNVERÄNDERT</p> <p>Das vorstehend bezeichnete Schriftstück sowie sämtliche sonstigen im Bereich der Finanz- und Rechnungsführung erlassenen internen Anweisungen werden zu Beginn des Haushaltsjahres allen an der Haushaltsführung beteiligten Dienststellen sowie dem Rechnungshof übermittelt.</p>	<p>Dritter Absatz: Gewährleistung der automatischen Übermittlung dieser Unterlagen mindestens einmal pro Jahr und Einbeziehung aller internen Anweisungen betreffend die Finanz- und Rechnungsführung.</p>

Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung

Artikel 10

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p style="text-align: center;"><b><u>TITEL III</u></b> <b><u>VERWALTUNG DURCH INTEGRIERTE DV-SYSTEME</u></b></p> <p>1. Integrierte Verwaltungssysteme im Sinne des Artikels 23 der Haushaltsordnung sind DV-Programme zur Verwaltung und Buchführung, die von dem Anweisungsbefugten, dem Finanzkontrolleur und dem Rechnungsführer einvernehmlich eingeführt und auf deren Veranlassung angewandt werden.</p> <p>2. Für die Anwendung der Systeme gelten folgende Regeln:</p> <p>a) das System soll die Verfügbarkeit der Mittel für den vorgeschlagenen Vorgang überprüfen und Vorgänge, für die keine Mittel verfügbar sind, verweigern;</p> <p>b) das System soll sicherstellen, daß die einzelnen Vorgänge nur von den bevollmächtigten Beamten innerhalb der Dienststellen des Anweisungsbefugten, des Finanzkontrolleurs und des Rechnungsführers im Einklang mit den von jedem Organ gemäß Artikel 9 beschlossenen Maßnahmen bearbeitet werden;</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>TITEL III</u></b> <b><u>VERWALTUNG DURCH INTEGRIERTE DV-SYSTEME</u></b></p> <p>1. Integrierte Verwaltungssysteme im Sinne des Artikels 23 der Haushaltsordnung sind DV-Programme zur Verwaltung und Buchführung, die ein Tätigwerden des Anweisungsbefugten, des Finanzkontrolleurs und des Rechnungsführers implizieren und von diesen einvernehmlich eingeführt werden.</p> <p>2. Für die Anwendung der Systeme gelten folgende Regeln:</p> <p>a)</p> <p style="text-align: center;">UNVERÄNDERT</p> <p>b) das System soll sicherstellen, daß die einzelnen Vorgänge nur von den bevollmächtigten Beamten innerhalb der Dienststellen des Anweisungsbefugten, des Finanzkontrolleurs und des Rechnungsführers im Einklang mit den von jedem Organ gemäß Artikel 9 dieser Verordnung beschlossenen Maßnahmen bearbeitet werden;</p>	

**Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung**

Artikel 10 (Fortsetzung)

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>c) das Organ sorgt dafür, daß bei den internen und externen Verfahren der Datenschutz und die Sicherheit beim Betrieb des Systems gewährleistet sind;</p> <p>d) das Organ sorgt dafür, daß die physische Sicherheit des Systems gewährleistet ist;</p> <p>e) jedes Organ kann - sofern das System seines Erachtens die erforderliche Sicherheit bietet - beschließen, die bisher verwendeten Formulare für Mittelbindungsanträge, Auszahlungsanordnungen und Einziehungsanordnungen durch DV-Datenträger zu ersetzen.</p>	<p>c) <b>das System muß eine wirksame Trennung der Funktionen des Anweisungsbefugten, des Finanzkontrolleurs und des Rechnungsführers gewährleisten;</b></p> <p>d) UNVERÄNDERT</p> <p>e) UNVERÄNDERT</p> <p>f) <b>unbeschadet der Artikel 84, 87 und 89 der Haushaltsordnung kann jedes Organ - sofern das System seines Erachtens die erforderliche Sicherheit bietet - beschließen, die bisher verwendeten Formulare für Mittelbindungsanträge, Auszahlungsanordnungen und Einziehungsanordnungen durch DV-Datenträger zu ersetzen.</b></p>	

Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung

Artikel 11

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p align="center"><b><u>TITEL IV</u></b></p> <p align="center"><b><u>VORSCHRIFTEN BETREFFEND DEN RECHNUNGSFÜHRER UND DIE UNTERSTELLTEN RECHNUNGSFÜHRER</u></b></p> <p align="center"><b><u>ABSCHNITT 1</u></b> <b><u>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u></b></p> <p>Jedes Organ ernennt im Wege einer mit Gründen versehenen Verfügung einen Rechnungsführer mit folgendem Aufgabenbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einziehung der Forderungen, Annahme der Einzahlungen und Zahlung der Ausgaben sowie Verwaltung der Kassenmittel,</li> <li>- Buchführung sowie Vorbereitung der Finanzübersichten gemäß den Artikeln 69 bis 72 und 78 bis 81 der Haushaltsordnung.</li> </ul>	<p align="center"><b><u>TITEL IV</u></b></p> <p align="center"><b><u>VORSCHRIFTEN BETREFFEND DEN RECHNUNGSFÜHRER, DIE UNTERSTELLTEN RECHNUNGSFÜHRER</u></b></p> <p align="center"><b><u>UND DIE ZAHLSTELLENVERWALTER</u></b></p> <p align="center"><b><u>ABSCHNITT 1</u></b> <b><u>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u></b></p> <p align="center">UNVERÄNDERT</p> <p align="center">UNVERÄNDERT</p> <p align="center">UNVERÄNDERT</p> <p>Der Rechnungsführer kann von einem Anweisungsbefugten oder einem Finanzkontrolleur keine Anweisungen entgegennehmen.</p>	<p align="center"><b><u>TITEL IV</u></b></p> <p align="center"><b><u>VORSCHRIFTEN BETREFFEND DEN RECHNUNGSFÜHRER, DIE UNTERSTELLTEN RECHNUNGSFÜHRER</u></b></p> <p align="center"><b><u>UND DIE ZAHLSTELLENVERWALTER</u></b></p> <p align="center"><b><u>ABSCHNITT 1</u></b> <b><u>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u></b></p> <p>In der Überschrift sollten auch die von den folgenden Vorschriften betroffenen Zahlstellenverwalter genannt werden.</p> <p>Der Grundsatz der Trennung der Funktionen von Anweisungsbefugtem, Rechnungsführer und Finanzkontrolleur muß in allen seinen Ausprägungen Erwähnung finden, insbesondere deshalb, weil es bei den Gemeinschaftsorganen Fälle gibt, wo Rechnungsführer den Anweisungsbefugten dienstlich unterstellt sind (Bsp.: Fall des EEF).</p>

Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung

Artikel 12

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>Das Organ kann einen oder mehrere unterstellte Rechnungsführer ernennen. Diese unterstehen dienstlich dem Rechnungsführer.</p>	<p>Das Organ kann <b>aufgrund einer mit Gründen versehenen Stellungnahme des Rechnungsführers</b> einen oder mehrere unterstellte Rechnungsführer ernennen. Diese unterstehen dienstlich dem Rechnungsführer, <b>der deren Zuständigkeiten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben festlegt.</b></p>	

Artikel 13

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>Der Rechnungsführer ist von jedem einzelnen Organ aus dem Kreis der Beamten der Laufbahngruppe A oder B, welche die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten besitzen, zu ernennen.</p> <p>Die unterstellten Rechnungsführer sind von jedem einzelnen Organ aus dem Kreis der Beamten der Laufbahngruppe A, B oder ausnahmsweise C zu ernennen, welche die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten besitzen.</p> <p>Die Zahlstellenverwalter, die gemäß Artikel 83 ernannt werden, sind aus dem Kreis der Beamten der Laufbahngruppe A, B oder C oder, erforderlichenfalls, aus dem Kreis der sonstigen Bediensteten eines dieser Laufbahngruppen entsprechenden Niveaus auszuwählen.</p>	<p style="text-align: center;">UNVERÄNDERT</p> <p style="text-align: center;">UNVERÄNDERT</p> <p>Die Zahlstellenverwalter, die gemäß Artikel 83 <b>dieser Verordnung</b> ernannt werden, sind aus dem Kreis der Beamten der Laufbahngruppe A, B oder C oder, erforderlichenfalls, aus dem Kreis der sonstigen Bediensteten eines dieser Laufbahngruppen entsprechenden Niveaus auszuwählen; <b>dabei muß es sich um Staatsangehörige der Mitgliedstaaten handeln.</b></p>	<p>Die über Zahlstellen verwalteten Mittel sind bedeutend genug, um in den Ausnahmefällen, wo sie nicht Beamten anvertraut werden, zumindest als minimale <b>Vorsichtsmaßnahme zu fordern, daß es sich bei den betroffenen Bediensteten um Staatsangehörige der Mitgliedstaaten handeln muß.</b></p>

Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung

Artikel 15

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
Die Tätigkeit des Rechnungsführers und der unterstellten Rechnungsführer ist mit der Tätigkeit der Anweisungsbefugten und des Finanzkontrolleurs unvereinbar.	Die Tätigkeit des Rechnungsführers und der unterstellten Rechnungsführer ist mit der Tätigkeit der Anweisungsbefugten und des Finanzkontrolleurs unvereinbar.  <b>Die Tätigkeit des Zahlstellenverwalters ist mit der Tätigkeit des Rechnungsführers und des Finanzkontrolleurs unvereinbar.</b>	



**Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung**

Artikel 16

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>Der Rechnungsführer nimmt seine besonderen Aufgaben im Einklang mit den Vorschriften der Haushaltsordnung wahr.</p>	<p>Der Rechnungsführer nimmt seine besonderen Aufgaben im Einklang mit den Vorschriften der Haushaltsordnung wahr.</p> <p><b>Vor der Ausführung der Ausgaben überzeugt sich der Rechnungsführer davon, ob die von der Haushaltsordnung und dieser Verordnung vorgeschriebenen Formen beachtet wurden und vergewissert sich, daß die Zahlung schuldbefreiende Wirkung hat und kein sachlicher Irrtum vorliegt.</b></p> <p><b>Jedesmal, wenn die Überprüfungen ergeben, daß eine der vorstehend genannten Vorschriften nicht beachtet wurde, setzt er die Ausführung der Zahlung aus und begründet dies in einer schriftlichen Erklärung.</b></p> <p><b>Die Ausführung der Zahlungen kann nur im Rahmen der verfügbaren und ordnungsgemäß bereitgestellten Mittel gewährleistet werden.</b></p> <p><b>Für unter Nichtbeachtung der Vorschriften des Artikels 51 Absatz 3 durchgeführte Zahlungen sind die Rechnungsführer, unterstellten Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter nach Maßgabe der Artikel 22 und 86 bis 89 des Statuts für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadensersatz verpflichtet.</b></p>	<p>Der Vorschlag des Hofes gibt im wesentlichen die einschlägigen Vorschriften der Haushaltsordnung wieder, er enthält jedoch zusätzlich die Überprüfung der Verfügbarkeit der ordnungsgemäß bereitgestellten Mittel.</p>

**Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung**

Artikel 18

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p align="center"><b><u>ABSCHNITT II</u></b></p> <p align="center"><b><u>RECHNUNGSFÜHRUNG UND VORBEREITUNG DER FINANZÜBERSICHTEN</u></b></p> <p>Gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Haushaltsordnung obliegt dem Rechnungsführer die Vorbereitung der periodischen Übersichten sowie der Haushaltsrechnung und der Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Organs, dem er angehört. Zu diesem Zweck gewährleistet er die buchmäßige Erfassung aller Vorgänge des Haushaltsjahres und nimmt die Rechnungsabschlüsse vor.</p>	<p align="center"><b><u>ABSCHNITT II</u></b></p> <p align="center"><b><u>RECHNUNGSFÜHRUNG UND VORBEREITUNG DER FINANZÜBERSICHTEN</u></b></p> <p>Gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Haushaltsordnung erstellt der Rechnungsführer die periodischen Übersichten sowie die Haushaltsrechnung und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Organs, dem er angehört. Zu diesem Zweck gewährleistet er die buchmäßige Erfassung aller Vorgänge des Haushaltsjahres und nimmt die Rechnungsabschlüsse (nach Maßgabe von Artikel (...) dieser Verordnung) vor.</p> <p>Die Finanzübersichten werden dem Finanzkontrolleur gemäß Artikel 79 und 81 der Haushaltsordnung zwecks Erteilung des Sichtvermerks vorgelegt und dann vom Organ endgültig verabschiedet.</p>	<p align="center"><b><u>ABSCHNITT II</u></b></p> <p align="center"><b><u>RECHNUNGSFÜHRUNG UND VORBEREITUNG DER FINANZÜBERSICHTEN</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wäre notwendig, daß die Kommission die Rechnungsabschlüsse in einem Ad-hoc-Artikel definiert.</li> <li>- Die jeweiligen Aufgaben von Rechnungsführer und Finanzkontrolleur (dem die Rechnungslegung gemäß Artikel 81 Absatz 2 der Haushaltsordnung "vorgelegt" wird) sind klar herauszustellen.</li> </ul> <p>Schließlich ist deutlich zu machen, daß das Organ seine Rechnungslegung endgültig verabschiedet.</p>

Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung

Artikel 19

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>Die Rechnungsführer der anderen Organe übermitteln dem Rechnungsführer der Kommission spätestens bis zum 1. März die von ihnen erstellte Haushaltsrechnung und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie alle für den Rechnungsabschluß zweckdienlichen Schriftstücke und Informationen.</p>	<p>Die anderen Organe übermitteln der Kommission spätestens bis zum 1. März die von ihnen erstellte Haushaltsrechnung und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie alle für den Rechnungsabschluß zweckdienlichen Schriftstücke und Informationen.</p>	<p>Gemäß Artikel 79 der Haushaltsordnung obliegt es den Organen als solche, sämtliche für die Erstellung der konsolidierten Finanzübersichten erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.</p>

Artikel 20

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>Der Rechnungsführer der Kommission zentralisiert alle von ihm benötigten Daten und bereitet die konsolidierte Haushaltsrechnung und die konsolidierte Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Europäischen Gemeinschaften vor, damit die Kommission sie spätestens bis zum 1. Mai dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof übermitteln kann.</p>	<p>Der Rechnungsführer der Kommission zentralisiert alle von ihm benötigten Daten und bereitet die konsolidierte Haushaltsrechnung und die konsolidierte Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Europäischen Gemeinschaften vor, damit die Kommission sie <b>verabschieden</b> und spätestens bis zum 1. Mai dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof übermitteln kann.</p>	

Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung

Artikel 21

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>Der Rechnungsführer der Kommission gewährleistet die Übereinstimmung der Buchungsmethoden aller Organe und die einheitliche Darstellung ihrer Vermögensübersichten. Er trifft in Zusammenarbeit mit den Rechnungsführern der anderen Organe alle zweckdienlichen Vorkehrungen, um die Übereinstimmung der Buchungspläne der Organe und ihre regelmäßige Anpassung sicherzustellen. Er trägt Sorge dafür, daß jede Änderung einer Buchungsmethode in den Anmerkungen im Anhang zu der Übersicht über das Vermögen und die Schulden begründet und erläutert wird.</p>	<p>Die Kommission erläßt nach Anhörung der Rechnungsführer der Organe die allen Organen gemeinsamen Buchführungsmethoden und sorgt für die einheitliche Darstellung der Vermögensübersichten.</p> <p>Die Kommission erläßt und aktualisiert nach Anhörung der Rechnungsführer der anderen Organe die Struktur des Buchungsplans der Organe.</p> <p>Ferner begründet und erläutert die Kommission jede Änderung einer Buchführungsmethode in den Anmerkungen im Anhang zu der Übersicht über das Vermögen und die Schulden.</p>	<p>Der Kommission muß die Befugnis zur Koordinierung der Buchführungspraxis aller Organe übertragen werden. Es gilt, die Kohärenz der Konsolidierungsmethoden für die verschiedenen Finanzübersichten sicherzustellen.</p> <p>Dieser Artikel sollte im Titel XXII "EINZELHEITEN DER AUFSTELLUNG UND AUSFÜHRUNG DES BUCHUNGSPLANS" erscheinen.</p>

Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung

Artikel 22

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p style="text-align: center;"><b><u>ABSCHNITT III</u></b> <b><u>VERWALTUNG DER KASSENMITTEL</u></b></p> <p>Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Haushaltsordnung obliegt dem Rechnungsführer, der für die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen zuständig ist, die Verwaltung der entsprechenden Kassenmittel.</p> <p>Zu diesem Zweck eröffnet oder veranlaßt er die Eröffnung der erforderlichen Konten bei Finanzinstituten nach Aushandlung der Bedingungen, zu denen sie gemäß den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung geführt und verwendet werden sollen.</p> <p>Der Rechnungsführer der Kommission hat die Aufgabe, die Bedingungen, zu denen die von den einzelnen Organen eröffneten Konten geführt und verwendet werden sollen, zu harmonisieren.</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>ABSCHNITT III</u></b> <b><u>VERWALTUNG DER KASSENMITTEL</u></b></p> <p>Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Haushaltsordnung obliegt dem Rechnungsführer, der für die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen zuständig ist, die <b>Durchführung</b> der entsprechenden Kassenmitteloperationen.</p> <p><b>Jedes Organ</b> eröffnet oder veranlaßt die Eröffnung der erforderlichen Konten bei Finanzinstituten nach Aushandlung der Bedingungen, zu denen sie gemäß den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung geführt und verwendet werden sollen. <b>Diese Bedingungen werden einer jährlichen Überprüfung unterzogen und gegebenenfalls neu ausgehandelt.</b></p> <p style="text-align: center;">UNVERÄNDERT</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>ABSCHNITT III</u></b> <b><u>VERWALTUNG DER KASSENMITTEL</u></b></p> <p>Die Einrichtung von Bankkonten muß vom Anweisungsbefugten nach Verhandlung oder gegebenenfalls nach Ausschreibung und Stellungnahme des Vergabebeirats (zumindest innerhalb der Kommission) mit eventueller anschließender Verhandlung beschlossen werden. Die Verwaltung und Verwahrung der Zahlungsmittel und der anderen Werte fällt in den Zuständigkeitsbereich des Rechnungsführers. Es muß ein System der jährlichen Überprüfung der ausgehandelten Bedingungen (mit Begründung) eingerichtet werden, um die Verwaltung transparenter zu gestalten.</p>

**Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung**

Artikel 23

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>Der Rechnungsführer bewirtschaftet die Barmittel des Organs, dem er angehört, weist die Übertragungen zwischen den bei verschiedenen Finanzinstituten eröffneten Konten an und nimmt die Währungsumrechnungen vor; dabei trägt er Sorge dafür, daß keines der Konten einen Passivsaldo aufweist.</p>	<p>Der Rechnungsführer hat die Aufsicht über sämtliche Barmittel des Organs, dem er angehört, weist die Übertragungen zwischen den bei verschiedenen Finanzinstituten eröffneten Konten an und nimmt die Währungsumrechnungen vor.</p> <p>Die Übertragungen zwischen den bei verschiedenen Finanzinstituten eröffneten Konten müssen im Rahmen der verfügbaren Mittel erfolgen.</p> <p>Der Rechnungsführer ist dem Organ für entstandene Verluste, die ihm im Rahmen der von ihm angewiesenen Übertragungen anzulasten sind, gemäß dem Statut für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften verantwortlich und zum Schadensersatz verpflichtet.</p>	

Artikel 24

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>Der Rechnungsführer der Kommission teilt die bei den Finanzverwaltungen und den Zentralbanken der Mitgliedstaaten verfügbaren Mittel gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 auf die Mitgliedstaaten auf.</p>	<p>Der Rechnungsführer der Kommission teilt die bei den Finanzverwaltungen und den Zentralbanken der Mitgliedstaaten verfügbaren Mittel gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates auf die Mitgliedstaaten auf.</p>	

**Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung**

Artikel 25

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
Der Rechnungsführer gleicht die bei Finanzinstituten eingerichteten Konten regelmäßig mit der Rechnungsführung aus und kontrolliert die reibungslose Anwendung der ausgehandelten Bedingungen für die Führung und Verwendung dieser Konten.	Der Rechnungsführer gleicht die bei Finanzinstituten eingerichteten Konten <b>mindestens einmal monatlich</b> mit der Rechnungsführung aus und kontrolliert die reibungslose Anwendung der ausgehandelten Bedingungen für die Führung und Verwendung dieser Konten.	

Artikel 26

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
Der Rechnungsführer stellt die Mittelausstattung der Zahlstellen und deren finanzielle Überwachung sicher.	Der Rechnungsführer stellt die Mittelausstattung der Zahlstellen und deren finanzielle Überwachung sicher.  <b>Der Rechnungsführer muß sich davon überzeugen, daß keine Abschlags- oder Vorschußzahlungen für nicht in der Haushaltsordnung vorgesehene Fälle geleistet wurden.</b>	Dieser Vorschlag des Hofes macht es überdies erforderlich, daß die Kommission dem Rechnungsführer die verordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieser Aufgabe verschafft.

Artikel 27

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
Der Rechnungsführer der Kommission ermittelt monatlich gemäß Artikel 1 den Kurs für die Umrechnung der Ecu in die einzelnen Landeswährungen, die die Organe bei der Ausführung des Haushaltsplans zugrunde zu legen haben.	ENTFÄLLT	Dieser Artikel ist aus den in den Anmerkungen zu Artikel 1 und 3 aufgeführten Gründen (Anwendung der Ecu-Tagessätze) zu streichen.

**Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung**

Artikel 31

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen						
<p align="center"><b><u>ABSCHNITT V</u></b></p> <p align="center"><b><u>SONDERVERGÜTUNG UND GARANTIEKONTO</u></b></p> <p>Die in Artikel 75 der Haushaltsordnung genannte Sondervergütung beträgt monatlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 206(*) ECU für den Rechnungsführer,</li> <li>- 137(*) ECU für die unterstellten Rechnungsführer,</li> <li>- 69(*) ECU für die Zahlstellenverwalter, die mindestens 2 800 ECU, und zwar für mindestens 30 aufeinanderfolgende Tage, zu verwalten haben.</li> </ul> <p>Die Sondervergütung wird in Ecu ausgedrückt. Der entsprechende Betrag wird dem in Artikel 32 dieser Verordnung vorgesehenen Garantiekonto in Ecu gutgeschrieben.</p> <hr/> <p>(*) Vorläufige Beträge (= voraussichtliche Aktualisierung 1990)</p> <p><u>1989 geltende Beträge:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- Rechnungsführer</td> <td>195 ECU</td> </tr> <tr> <td>- unterstellter Rechnungsführer</td> <td>130 ECU</td> </tr> <tr> <td>- Zahlstellenverwalter</td> <td>65 ECU</td> </tr> </table> <p>(gemäß Artikel 96 der derzeitigen Durchführungsbestimmungen).</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, daß die Kommission diese Beträge jedes Jahr im Dezember aktualisiert.</p>	- Rechnungsführer	195 ECU	- unterstellter Rechnungsführer	130 ECU	- Zahlstellenverwalter	65 ECU	<p align="center"><b><u>ABSCHNITT V</u></b></p> <p align="center"><b><u>SONDERVERGÜTUNG UND GARANTIEKONTO</u></b></p> <p>Die in Artikel 75 der Haushaltsordnung genannte Sondervergütung beträgt monatlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 100(*) ECU für den Rechnungsführer,</li> <li>- 70(*) ECU für die unterstellten Rechnungsführer,</li> <li>- 35(*) ECU für die Zahlstellenverwalter, die mindestens 2 800 ECU, und zwar für mindestens 30 aufeinanderfolgende Tage, zu verwalten haben.</li> </ul> <p>Die Sondervergütung wird in Ecu ausgedrückt. Der entsprechende Betrag wird dem in Artikel 32 dieser Verordnung vorgesehenen Garantiekonto in Ecu gutgeschrieben.</p>	<p align="center"><b><u>ABSCHNITT V</u></b></p> <p align="center"><b><u>SONDERVERGÜTUNG UND GARANTIEKONTO</u></b></p> <p>Der Hof ist der Auffassung, daß der Betrag der in diesem Artikel vorgesehenen Vergütung mit Blick auf das derzeit von den Artikeln 75 Absatz 4 der Haushaltsordnung und 29 bis 33 dieser Verordnung eingerichtete System der beschränkten Haftung ungewöhnlich hoch ist.</p> <p>Der Hof verweist ebenfalls auf seine Bemerkungen in Ziffer 3.32 des Jahresberichts zum Haushaltsjahr 1988, nach denen die Gemeinschaftsorgane die derzeitigen Versicherungskosten einsparen sollten, indem sie sich zu ihrem eigenen Versicherer machen, wie das die Mitgliedstaaten tun, und "jeder Verlust automatisch zunächst aus dem Garantiekonto des Rechnungsführers erstattet werden müßte."</p>
- Rechnungsführer	195 ECU							
- unterstellter Rechnungsführer	130 ECU							
- Zahlstellenverwalter	65 ECU							



Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung

Artikel 32

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>In der allgemeinen Rechnung des Organs wird ein Garantiekonto auf den Namen eines jeden Empfängers eröffnet. Auf Antrag des betreffenden Organs kann das Konto zentral in der allgemeinen Rechnung der Kommission geführt werden. Diesem Konto werden regelmäßig die in Artikel 31 genannte monatliche Sondervergütung und die jährlichen Zinsen gutgeschrieben, die dem Jahresdurchschnitt der vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit für seine Transaktionen in Ecu berechneten monatlichen Zinsen entspricht(1).</p> <p>Das Konto wird mit dem Defizit belastet, für das der Betreffende von dem Organ, das ihn ernannt hat, für verantwortlich erklärt wird, soweit es nicht aus Leistungen der Versicherungsgesellschaften gedeckt worden ist.</p> <p>(1) Der Zinssatz wird monatlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, veröffentlicht.</p>	<p>In der allgemeinen Rechnung des Organs wird ein Garantiekonto auf den Namen eines jeden betroffenen Bediensteten eröffnet. Auf Antrag des betreffenden Organs kann das Konto zentral in der allgemeinen Rechnung der Kommission geführt werden. Diesem Konto werden regelmäßig die in Artikel 31 genannte monatliche Sondervergütung und die jährlichen Zinsen gutgeschrieben, die dem Jahresdurchschnitt der vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit für seine Transaktionen in Ecu berechneten monatlichen Zinsen entspricht(1).</p> <p style="text-align: center;">UNVERÄNDERT</p>	

**Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung**

Artikel 39

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p align="center"><b><u>TITEL V</u></b> <b><u>VORSCHRIFTEN FÜR DEN FINANZKONTROLLEUR</u></b> <b><u>UND DIE UNTERSTELLTEN</u></b> <b><u>FINANZKONTROLLEURE</u></b></p> <p>Bei der Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben ist der Finanzkontrolleur vollkommen unabhängig und nur dem Organ verantwortlich. Er ist an keinerlei Weisung für die Erfüllung der Aufgaben gebunden, die ihm durch seine Ernennung aufgrund der Haushaltsordnung übertragen sind.</p> <p>Diese Bestimmungen gelten auch für die unterstellten Finanzkontrolleure im Rahmen der ihnen durch ihren Dienstgesetzten, den Finanzkontrolleur, übertragenen Befugnisse.</p>	<p align="center"><b><u>TITEL V</u></b> <b><u>VORSCHRIFTEN FÜR DEN FINANZKONTROLLEUR</u></b> <b><u>UND DIE UNTERSTELLTEN</u></b> <b><u>FINANZKONTROLLEURE</u></b></p> <p align="center">UNVERÄNDERT</p> <p align="center">UNVERÄNDERT</p> <p>Jedoch kann das Organ ihm eine Frist für die Bearbeitung des Antrages auf Erteilung eines Sichtvermerks setzen.</p>	

Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung

Artikel 40

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
Der Finanzkontrolleur kann jederzeit und über jede Frage mit finanziellen Auswirkungen dem Organ Bericht erstatten, insbesondere hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.	UNVERÄNDERT	Der Hof mißt dem Inhalt dieses Artikels große Bedeutung zu, bedauert jedoch, wie in Kapitel 3 seines Jahresberichts zum Haushaltsjahr 1988 erwähnt, daß der Finanzkontrolleur hiervon nur unzureichend Gebrauch macht.

**Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung**

Artikel 45

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p align="center"><b><u>TITEL VI</u></b> <b><u>EINZIEHUNG DER FORDERUNGEN</u></b></p> <p>1. In Anwendung des Artikels 28 Absatz 2 der Haushaltsordnung stellt der zuständige Anweisungsbefugte für jede festgestellte Forderung eine Einziehungsanordnung aus.</p> <p>Diese wird dem Finanzkontrolleur zwecks Erteilung des Sichtvermerks und dem Rechnungsführer zwecks Eintragung zugeleitet.</p> <p>2. Zur Einziehung der Forderung fordert der Rechnungsführer den Schuldner auf, den geschuldeten Betrag zum festgesetzten Zeitpunkt zu zahlen.</p> <p>3. Bei der tatsächlichen Einziehung der Forderung stellt der Rechnungsführer eine Annahmeanordnung aus, die er in die Haushaltskonten einträgt. Der Anweisungsbefugte und der Finanzkontrolleur werden über die Einziehung der Forderung durch den Rechnungsführer unterrichtet.</p> <p>4. Wird eine Forderung nicht bei Ablauf der vorgesehenen Zahlungsfrist eingezogen, so leitet der Rechnungsführer unverzüglich das Einziehungsverfahren ein, gegebenenfalls auf dem Rechtswege.</p>	<p align="center"><b><u>TITEL VI</u></b> <b><u>EINZIEHUNG DER FORDERUNGEN</u></b></p> <p>1. In Anwendung des Artikels 28 Absatz 2 der Haushaltsordnung stellt der zuständige Anweisungsbefugte für jede festgestellte Forderung eine Einziehungsanordnung aus, <b>die den Fälligkeitstermin festsetzt.</b></p> <p>Diese wird dem Finanzkontrolleur zwecks Erteilung des Sichtvermerks und dem Rechnungsführer zwecks Eintragung zugeleitet.</p> <p>2. UNVERÄNDERT</p> <p>3. UNVERÄNDERT</p> <p>4. UNVERÄNDERT</p>	<p align="center"><b><u>TITEL VI</u></b> <b><u>EINZIEHUNG DER FORDERUNGEN</u></b></p>

Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung

Artikel 45 (Fortsetzung)

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
5. Eine Forderung, die im Laufe eines Haushaltsjahres oder mehrerer Haushaltsjahre in Form mehrerer Teilbeträge eingezogen werden soll, wird unmittelbar nach ihrer Feststellung in voller Höhe durch Eintragung der Einziehungsanordnung auf dem Konto erfaßt. Feststellung in voller Höhe durch Eintragung der Einziehungsanordnung auf dem Konto erfaßt.	5. UNVERÄNDERT	Die regelmäßig wiederkehrenden jährlichen Einnahmen wie beispielsweise Mieten sind von der Vorschrift dieses Absatzes ausgenommen.

Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung

Artikel 48

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>Die Einziehungsanträge und die Einziehungsanordnungen sind buchmäßig so zu erfassen, daß eine vollständige Überwachung sämtlicher Forderungen des Organs gewährleistet ist und insbesondere festgestellt werden kann,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- welche Maßnahmen, die eine Forderung begründen können, getroffen wurden;</li> <li>- wie hoch die einzuziehenden Forderungen sind;</li> <li>- wann diese Forderungen fällig werden;</li> <li>- welche Forderungen eingezogen worden sind;</li> <li>- welche Forderungen nicht eingezogen worden sind, obwohl sie fällig waren.</li> </ul>	<p>Die Einziehungsanträge und die Einziehungsanordnungen sind buchmäßig <b>getrennt</b> zu erfassen, <b>indem eine chronologische Numerierung vorgenommen wird, anhand der bei sämtlichen Forderungen des Organs insbesondere festgestellt werden kann,</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- welche Maßnahmen, die eine Forderung begründen können, getroffen wurden;</li> <li>- wie hoch die einzuziehenden Forderungen sind;</li> <li>- wann diese Forderungen fällig werden;</li> <li>- welche Forderungen eingezogen worden sind;</li> <li>- welche Forderungen <b>noch einzuziehen sind und welche Bemühungen unternommen wurden, um deren Einziehung sicherzustellen.</b></li> </ul>	<p>Für die Zwecke der internen Kontrolle ist es erforderlich, bei der Eintragung der Forderungen eine chronologische Reihenfolge (= Numerierung) einzuhalten. Im Hinblick auf die noch einzuziehenden Forderungen muß ein System es ermöglichen, festzustellen, "welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Forderungen einzuziehen".</p>

**Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung**

Artikel 50

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>Wird beantragt, auf die Einziehung einer festgestellten Forderung zu verzichten, so ist in dem Antrag folgendes anzugeben: Art, voraussichtliche Höhe und Verbuchungsstelle der Einnahme im Haushaltsplan, Grund der beantragten Streichung und Bezeichnung des Schuldners.</p> <p>Hat sich die höchste Stelle des Organs über eine Verweigerung des Sichtvermerks durch den Finanzkontrolleur hinweggesetzt, dann wird der Beschluß dem Anweisungsbefugten zugeleitet; dieser schickt den Verzichtsantrag zusammen mit dem Beschluß an den Finanzkontrolleur. Der Verzichtsantrag, dem der Beschluß, sich über die Verweigerung des Sichtvermerks hinwegzusetzen, beigefügt ist, wird nach Maßgabe des Artikels 28 Absatz 2 erster Unterabsatz der Haushaltsordnung eingetragen.</p>	<p><b>Beantragt der Anweisungsbefugte gemäß Artikel 29 der Haushaltsordnung, auf die Einziehung einer festgestellten Forderung zu verzichten, so ist in dem Antrag folgendes anzugeben: Art, voraussichtliche Höhe und Verbuchungsstelle der Einnahme im Haushaltsplan, Grund der beantragten Streichung und Bezeichnung des Schuldners.</b></p> <p align="center">UNVERÄNDERT</p> <p><b>Die nicht einziehbaren Forderungen können nach Maßgabe der vorangehenden Absätze Gegenstand eines Verzichtsantrags sein, vorausgesetzt sie werden von einem Bericht des Rechnungsführers, der Aufschluß über die zum Zwecke ihrer Einziehung unternommenen Bemühungen gibt, gestützt. Die vom Finanzkontrolleur mit einem Sichtvermerk versehenen Verzichtsanträge werden wie Ausgaben verbucht und in der Haushaltsrechnung unter zwei Posten, die die nicht einziehbaren Forderungen von den sonstigen annullierten Forderungen abgrenzen, ausgewiesen.</b></p>	<p>Im Zusammenhang mit dem Verzicht auf die Einziehung einer Forderung ist es wichtig, daß das System erlaubt, die Gründe für den Verzicht festzustellen, indem danach unterschieden wird, ob er aus vom Anweisungsbefugten gutgeheißenen Gründen erfolgt ist oder ob der Rechnungsführer festgestellt hat, daß die Forderung nicht einziehbar ist.</p>

Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung

Artikel 54

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p style="text-align: center;"><b><u>TITEL VII</u></b> <b><u>MITTELBINDUNG</u></b></p> <p>Die zusammengefaßten Mittelbindungen im Sinne von Artikel 36 Absatz 1 der Haushaltsordnung sind strikt auf die laufenden Ausgaben begrenzt. Die einzelnen Mittelbindungen, die durch derartige zusammengefaßte Mittelbindungen gedeckt werden, dürfen dem Finanzkontrolleur nicht einzeln zur Erteilung des Sichtvermerks unterbreitet werden.</p> <p>Im Falle zusammengefaßter Mittelbindungen hat der Anweisungsbefugte unter seiner Verantwortung nachzuprüfen, daß die einzelnen Mittelbindungen die zusammengefaßte Mittelbindung, durch die sie gedeckt werden, nicht überschreiten.</p> <p>Diese zusammengefaßten Mittelbindungen können nur insoweit Gegenstand automatischer Übertragungen nach Maßgabe von Artikel 7 der Haushaltsordnung sein, als sie am Ende des Haushaltsjahres finanziellen Verbindlichkeiten entsprechen, die tatsächlich vor den in der Haushaltsordnung festgesetzten äußersten Terminen eingegangen wurden.</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>TITEL VII</u></b> <b><u>MITTELBINDUNG</u></b></p> <p style="text-align: center;">UNVERÄNDERT</p> <p style="text-align: center;">UNVERÄNDERT</p> <p style="text-align: center;">UNVERÄNDERT</p>	



Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung

Artikel 54 (Fortsetzung)

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
	<p>Unter laufenden Ausgaben werden die folgenden Ausgabenarten verstanden:</p> <p>a) Ausgaben obligatorischen Charakters, deren Kontinuität von einem Haushaltsjahr zum anderen sichergestellt werden muß, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Personalausgaben (Gehälter und sonstige Vergütungen, Kosten für Personaleinstellungen, Aushilfskräfte),</li><li>- Miete von Gebäuden,</li><li>- verschiedene Versicherungen,</li><li>- Reinigung und Unterhaltung,</li><li>- Anmietungen,</li><li>- Ferngespräche, Telegramme usw.,</li><li>- Wasser, Gas, Strom,</li></ul> <p>b) Ausgaben, die in regelmäßigen Abständen anfallen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- regelmäßige Veröffentlichungen (monatliche Bulletins usw.),</li><li>- Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften und bei Presseagenturen.</li></ul>	

Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung

Artikel 57

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>Den Mittelbindungsanträgen sind sämtliche Belege und gegebenenfalls alle sonstigen Dokumente und Informationen beizufügen, die der Finanzkontrolleur für die in Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) der Haushaltsordnung vorgeschriebenen Feststellungen benötigt.</p>	<p><b>Um es dem Finanzkontrolleur zu ermöglichen, die gemäß Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) der Haushaltsordnung vorgeschriebenen Feststellungen vorzunehmen, müssen zur Stützung des Mittelbindungsantrags sämtliche Belege und gegebenenfalls sämtliche sonstigen erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt werden.</b></p>	<p>Um die Übereinstimmung des Wortlauts mit dem geplanten EDV-gestützten Verwaltungssystem der Kommission, das eine papierlose Verwaltung gestatten müßte, herzustellen, sollte das Wort "...beizufügen..." ausgetauscht werden (vgl. Art. 23 der Haushaltsordnung).</p>

Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung

Artikel 58

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p style="text-align: center;"><b><u>TITEL VIII</u></b> <b><u>EINTRAGUNG DER MITTELBINDUNGSANTRÄGE</u></b> <b><u>NACH ERTEILUNG DES SICHTVERMERKS</u></b> <b><u>DURCH DEN FINANZKONTROLLEUR</u></b></p> <p>Die Eintragung der Mittelbindungsanträge wird von der Rechnungsführung des Organs vorgenommen. Sie soll die Möglichkeit geben, jederzeit nach Haushaltsposten oder -rubriken die Höhe der eingegangenen Mittelbindungen, die geleisteten entsprechenden Zahlungen, den Saldo der noch bestehenden Zahlungsverpflichtungen sowie die verfügbaren Mittel festzustellen.</p> <p>Ebenso ist die Höhe der zusammengefaßten Mittelbindungen gemäß Artikel 99 der Haushaltsordnung einzutragen.</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>TITEL VIII</u></b> <b><u>EINTRAGUNG DER MITTELBINDUNGSANTRÄGE</u></b> <b><u>NACH ERTEILUNG DES SICHTVERMERKS</u></b> <b><u>DURCH DEN FINANZKONTROLLEUR</u></b></p> <p>1. Die Eintragung der Mittelbindungsanträge wird von der Rechnungsführung des Organs vorgenommen. Sie soll die Möglichkeit geben, jederzeit für das Haushaltsjahr nach Haushaltsposten oder -rubriken folgendes festzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) verfügbare Mittel,</li> <li>2) Beträge der eingegangenen Verpflichtungen,</li> <li>3) geleistete entsprechende Zahlungen,</li> <li>4) Saldo der noch bestehenden Zahlungsverpflichtungen.</li> </ol> <p>2. Die Eintragung muß es ebenfalls ermöglichen, jederzeit nach Vorhaben oder Maßnahme folgendes festzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Betrag der ursprünglichen Mittelbindung zuzüglich eventueller zusätzlicher Mittelbindungen,</li> <li>2) zu Lasten vorangehender Haushaltsjahre geleistete entsprechende Zahlungen,</li> <li>3) Betrag der zu Beginn des Haushaltsjahres noch bestehenden Zahlungsverpflichtungen,</li> <li>4) Zahlungen des Haushaltsjahres,</li> <li>5) noch auszahlender Saldo.</li> </ol> <p>3. Ebenso ist die Höhe der zusammengefaßten Mittelbindungen gemäß Artikel 99 der Haushaltsordnung einzutragen.</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>TITEL VIII</u></b> <b><u>EINTRAGUNG DER MITTELBINDUNGSANTRÄGE</u></b> <b><u>NACH ERTEILUNG DES SICHTVERMERKS</u></b> <b><u>DURCH DEN FINANZKONTROLLEUR</u></b></p> <p>Der Vorschlag des Hofes zielt darauf ab, in der Rechnungsführung eines Haushaltsjahres nicht nur die Rechnungsvorgänge dieses Haushaltsjahres auszuweisen, sondern ebenfalls alle die zu Beginn des Jahres noch abzuwickelnden Zahlungsverpflichtungen früherer Haushaltsjahre.</p>

**Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung**

Artikel 60

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p align="center"><b><u>TITEL IX</u></b> <b><u>SICHTVERMERK FÜR DIE MITTELBINDUNGSANTRÄGE</u></b></p> <p>Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 10 und des Artikels 61 wird der Sichtvermerk durch Unterzeichnung des Mittelbindungsantrags durch den Finanzkontrolleur oder einen unterstellten Finanzkontrolleur erteilt. Ferner wird der Mittelbindungsantrag mit einem Stempel versehen, der dem datierten Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs entspricht.</p>	<p align="center"><b><u>TITEL IX</u></b> <b><u>SICHTVERMERK FÜR DIE MITTELBINDUNGSANTRÄGE</u></b></p> <p>Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 10 und des Artikels 61 <b>dieser Verordnung</b> gilt als Sichtvermerk auf dem Mittelbindungsantrag die Unterzeichnung durch den Finanzkontrolleur oder einen unterstellten Finanzkontrolleur, ein Stempel und die Angabe des Datums.</p>	<p align="center"><b><u>TITEL IX</u></b> <b><u>SICHTVERMERK FÜR DIE MITTELBINDUNGSANTRÄGE</u></b></p> <p>Der Wortlaut von Artikel 60 ist grundsätzlich korrekt, doch sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, daß dieses Verfahren in der Praxis von der Kommission da nicht angewandt wird, wo der Sichtvermerk von Bediensteten der GD XX erteilt wird, die nicht ausnahmslos Finanzkontrolleure sind.</p>

**Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung**

Artikel 65

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p style="text-align: center;"><b><u>TITEL X</u></b> <b><u>BELEGE</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>ABSCHNITT 1</u></b> <b><u>EINZIEHUNG DER FORDERUNGEN</u></b></p> <p>Als Belege zu den Einziehungsanordnungen gelten: der Beschluß oder die Verfügung, die die Forderung begründet, sowie alle Unterlagen, die die Überprüfung der Art der Forderung, der Berechnung des Betrags, des Fälligkeitsdatums und der Identität des Schuldners ermöglichen, d.h.:</p> <p>a) im Falle der Eigenmittel(1):</p> <p>- hinsichtlich der Zölle, Agrarabschöpfungen und Zuckerbeiträge: die Übersichten über die Buchführung der Mitgliedstaaten gemäß den Durchführungsverordnungen(2);</p> <hr/> <p>(1) Beschluß 88/376/EWG, Euratom des Rates (ABl. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 24). (2) - Verordnung (EWG/Euratom) Nr. 1552/89 des Rates (ABl. Nr. L 155 vom 7.6.1989, S. 1). - Verordnung (EWG/Euratom) Nr. 1553/89 des Rates (ABl. Nr. L 155 vom 7.6.1989, S. 9).</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>TITEL X</u></b> <b><u>BELEGE</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>ABSCHNITT 1</u></b> <b><u>EINZIEHUNG DER FORDERUNGEN</u></b></p> <p>Als Belege zu den Einziehungsanordnungen gelten: der Beschluß oder die Verfügung, die die Forderung begründet, <b>und der sämtliche</b> Unterlagen beigefügt sind, die die Überprüfung der Art der Forderung, der Berechnung des Betrags, des Fälligkeitsdatums und der Identität des Schuldners ermöglichen, d.h.:</p> <p>a) im Falle der Eigenmittel(1):</p> <p>- <span style="margin-left: 100px;">UNVERÄNDERT</span></p> <hr/> <p>(1) <span style="margin-left: 100px;">UNVERÄNDERT</span> (2) <span style="margin-left: 100px;">UNVERÄNDERT</span></p>	

**Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung**

Artikel 65 (Fortsetzung)

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>- hinsichtlich der MwSt.- und BSP-Eigenmittel: den Haushaltsplan für das betreffende Jahr (Haushaltsjahr n), in dem der Betrag festgesetzt ist, sowie hinsichtlich der jeweiligen Salden (Haushaltsjahr n+1 und folgende) die einzelnen Aufstellungen, zusammenfassenden Übersichten und Rechnungsauszüge gemäß den Durchführungsverordnungen(2);</p> <p>b) im Falle der sonstigen Einnahmen: den Basisrechtsakt, den Beschluß, den Vertrag oder das Abkommen, das die Forderung begründet, sowie die Belege, aus denen alle Berechnungselemente ersichtlich sind.</p> <hr/> <p>(2) - Verordnung Nr. 1552/89 des Rates vom 29.5.1989 (ABl. Nr. L 155 vom 7.6.1989, S. 1). - Verordnung (EWG/Euratom) Nr. 1553/89 des Rates (ABl. Nr. L 155 vom 7.6.1989, S. 9).</p>	<p>- UNVERÄNDERT</p> <p>b) UNVERÄNDERT</p>	

Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung

Artikel 66

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p style="text-align: center;"><b><u>ABSCHNITT II</u></b> <b><u>MITTELBINDUNG</u></b></p> <p>Hinsichtlich der Mittelbindungsanträge gelten als Belege die Schriftstücke, die den Verbindlichkeiten des Organs entsprechen, d.h.</p> <p>a) in den Bereichen der Ausgabenleistung im Rahmen eines Vertrags: der Entwurf eines Abkommens oder Vertrags, der Auftragschein oder sonstige ähnliche Unterlagen, denen bei Aufträgen gegebenenfalls die eingegangenen Angebote, die Begründung der freiwilligen Vergabe und, soweit erforderlich, die Stellungnahme des Vergabebeirates bereits beigefügt sind;</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>ABSCHNITT II</u></b> <b><u>MITTELBINDUNG</u></b></p> <p>Hinsichtlich der Mittelbindungsanträge gelten als Belege die <b>Entwürfe der Rechtsakte</b>, die die Verbindlichkeiten des Organs <b>begründen</b>, d.h.:</p> <p>a) <b>UNVERÄNDERT</b></p>	

Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung

Artikel 66 (Fortsetzung)

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>b) im Falle einer autonomen Beihilfegewährung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Gewährung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen der einzelnen Fonds oder ähnlicher Aktionen: die gegebenenfalls in den entsprechenden Grundverordnungen vorgesehenen Unterlagen sowie die Beschlüsse über die Gewährung der Unterstützung,</li> <li>- bei Zuschüssen im allgemeinen: der Antrag des Zahlungsempfängers, die Begründung des bewilligten Betrags, der Entwurf des Schreibens-Abkommens oder alle sonstigen ähnlichen Belege.</li> </ul>	<p>b) im Falle einer autonomen Beihilfegewährung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Gewährung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen der einzelnen Fonds oder ähnlicher Aktionen: die gegebenenfalls in den entsprechenden Grundverordnungen vorgesehenen Unterlagen sowie die <b>mit Gründen versehenen Entwürfe der Beschlüsse</b> über die Gewährung der Unterstützung,</li> <li>- bei Zuschüssen im allgemeinen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Antrag des Zahlungsempfängers, <b>dem gegebenenfalls ein Bericht über die Durchführung vorher gewährte Zuschüsse beigefügt ist,</b></li> <li>- die Begründung des bewilligten Betrags,</li> <li>- der Entwurf des Schreibens-Abkommens oder alle sonstigen ähnlichen Belege,</li> <li>- <b>der Haushaltsvoranschlag für das Haushaltsjahr, zu dessen Lasten der Zuschuß beantragt wurde, oder jedes dementsprechende Dokument.</b></li> </ul> </li> </ul>	<p>Im Bereich der Zuschüsse ist es in hohem Maße wünschenswert, ihre Gewährung von der Vorlage von Berichten über die Verwendung vorher gewährter Zuschüsse sowie von Unterlagen, aus denen die verschiedenen Finanzierungsquellen der bezuschußten Einrichtung hervorgehen, abhängig zu machen.</p>



**Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung**

Artikel 68

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p align="center"><b><u>ABSCHNITT III FESTSTELLUNG DER AUSGABEN UND LEISTUNG DER ZAHLUNGEN</u></b></p> <p>Bei der Erbringung von Leistungen gilt als Beleg insbesondere die Rechnung des Leistungserbringers.</p> <p>Dieses Dokument muß folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Art der Leistung, gegebenenfalls den Preis je Einheit, den Gesamtpreis, die Befreiung von Steuern und Abgaben oder - soweit möglich - die Höhe der in den Preis eingehenden Steuern und Abgaben auf die Leistung;</li> <li>- den vom Anweisungsbefugten oder von dem von ihm ermächtigten Bediensteten erteilt und unterzeichneten Vermerk "zur Zahlung", mit dem die ordnungsgemäße Ausführung der Leistung und die Nachprüfung sämtlicher Elemente der Rechnung bestätigt werden.</li> </ul>	<p align="center"><b><u>ABSCHNITT III FESTSTELLUNG DER AUSGABEN UND LEISTUNG DER ZAHLUNGEN</u></b></p> <p>Bei der Erbringung von Leistungen gilt als Beleg insbesondere die Rechnung (oder Kostenaufstellung) des Leistungserbringers, der gegebenenfalls der Vertrag beigefügt ist.</p> <p>Diese Rechnung (oder Kostenaufstellung) muß folgende Angaben enthalten:</p> <p align="center">UNVERÄNDERT</p> <p align="center">UNVERÄNDERT</p>	

**Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung**

Artikel 69

<b>Vorschlag der Kommission</b>	<b>Änderungen am Kommissionsvorschlag</b>	<b>Anmerkungen</b>
<p>1. Für Studien- und Forschungsverträge gelten als Belege:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) ein Exemplar des Vertrages und der etwaigen Zusatzverträge, das der ersten Auszahlungsanordnung beizufügen ist;</li><li>b) alle Dokumente, die nach den Finanzbestimmungen dieser Verträge die entsprechenden Zahlungen rechtfertigen (Schreiben des Mitkontrahenten, Rechnungen, Bezeichnung der Verwaltungsausschüsse im Falle von Assoziationsverträgen und alle sonstigen Dokumente zur Begründung der Ausgaben). Der letzten Zahlung muß ein Dokument mit der vom Anweisungsbefugten erteilten Bescheinigung über die "erbrachte Dienstleistung" beigefügt werden.</li></ul> <p>2. Bei Beschlüssen über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen der verschiedenen Fonds oder ähnlicher Maßnahmen gelten als Belege:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) ein Exemplar des Beschlusses, das der ersten Auszahlungsanordnung beizufügen ist;</li></ul>	<p>UNVERÄNDERT</p>	

**Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung**

Artikel 69 (Fortsetzung)

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>b) alle sonstigen Unterlagen, die nach Maßgabe der Finanzbestimmungen der Grundverordnungen und der Beschlüsse über die Gewährung der finanziellen Unterstützung als Nachweis für die entsprechenden Zahlungen dienen (Zahlungsantrag, Bescheinigung über den Beginn der Arbeiten, Berichte über den Fortgang der Arbeiten und sonstige Unterlagen). Dem letzten Zahlungsantrag ist unbedingt ein Dokument beizufügen, in dem der Abschluß des Programms oder des Vorhabens sowie die Höhe der für dieses Programm oder Vorhaben tatsächlich geleisteten Ausgaben bestätigt werden.</p>	<p align="center">UNVERÄNDERT</p> <p>3. Im Hinblick auf die in Artikel 66 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich genannten Zuschüsse gelten als Belege folgende Unterlagen:</p> <p>a) ein Exemplar des Beschlusses über die Gewährung des Zuschusses,</p> <p>b) ein Briefwechsel zwecks Einwilligung in die in Artikel 87 der Haushaltsordnung vorgesehenen Gemeinschaftskontrollen sowie die Vorlage eines Berichts über die Durchführung des Vorhabens und die Verwendung der erhaltenen Mittel. Die Verwendung von Zuschüssen über 100.000 ECU muß durch eine externe Kontrollleinrichtung bestätigt werden.</p>	<p>Der Artikel 69 muß in seinem Aufbau die verschiedenen Arten der Gemeinschaftsinterventionen widerspiegeln und somit die in Artikel 66 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich vorgesehenen Belege für die Zuschüsse (Zuschuß im allgemeinen) festlegen. Die Bestätigung der Mittelverwendung durch eine unabhängige Kontrollleinrichtung müßte die Sicherheit bieten, die derzeit für die umfangreichsten Zuschüsse fehlt.</p>

Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung

Artikel 71

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>Bei allen Mittelbindungen, deren Ausführung Abschlagszahlungen mit sich bringt, wird der ersten Auszahlungsanordnung eine beglaubigte Abschrift des Vertrages oder des Beschlusses über die Gewährung der finanziellen Unterstützung beigelegt. In den übrigen Auszahlungsanordnungen wird auf dieses Dokument und auf die frühere(n) Zahlung(en) verwiesen.</p> <p>Bei Ausstellung der letzten Auszahlungsanordnung muß der Anweisungsbefugte bescheinigen, daß die betreffende Maßnahme abgeschlossen ist, damit die Rechnungsführung entsprechend verfahren und eine vorgenommene und nicht in Anspruch genommene Mittelbindung ebenfalls annullieren kann.</p>	<p align="center">UNVERÄNDERT</p> <p align="center">UNVERÄNDERT</p> <p>Wurde gemäß Artikel 1 Absatz 7 der Haushaltsordnung ein Termin festgesetzt, können anhand der Rechnungsführung die einen Monat vor Ablauf dieses Termins noch nicht in Anspruch genommenen Mittelbindungen festgestellt und ausgesondert werden. Die Anweisungsbefugten sind sodann verpflichtet, die Annullierung der nicht in Anspruch genommenen Mittelbindung vorzubereiten oder, wenn die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 7 vorliegen, einen ordnungsgemäß begründeten Vorschlag zur Änderung der ursprünglichen Mittelbindung vorzulegen.</p>	<p>Der Hof hat in seinem Jahresbericht 1989 (vgl. Ziffer 1.24 des JB 89) darauf hingewiesen, daß Artikel 1 Absatz 7 der Haushaltsordnung keine Bestimmungen enthält, die dessen Einhaltung sicherstellen. Der vom Hof vorgeschlagene Wortlaut soll diese Lücke schließen.</p>

**Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Entwurf für eine Verordnung  
der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu  
einigen Vorschriften der Haushaltsordnung**

Artikel 72

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
Gilt ein und derselbe Beleg für mehrere Zahlungen, dann wird in allen Auszahlungsanordnungen auf das Original verwiesen.	Gilt ein und derselbe Beleg für mehrere Zahlungen, dann wird in allen Auszahlungsanordnungen auf das Original <b>und die Nummer der Auszahlungsanordnung, der es beigefügt ist, verwiesen.</b>	Der Vorschlag des Hofes soll es ermöglichen, anhand einer Auszahlungsanordnung sämtliche damit verbundenen Auszahlungsanordnungen aufzufinden.

Artikel 74

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p align="center"><b><u>TITEL XI</u></b> <b><u>GENEHMIGUNG VON VORSCHÜSSEN</u></b></p> <p>Der Anweisungsbefugte kann, abgesehen von den im Statut oder in einer Vorschrift vorgesehenen Vorschüssen, Vorschüsse zur Deckung von Beträgen genehmigen, die ein Beamter oder sonstiger Bediensteter für Rechnung seines Organs zu verausgaben hat. Diese Ausgaben sind im allgemeinen im Rahmen der Titel 1 und 2 des Haushaltsplans zu leisten. Es kann sich dabei um Ausgaben für eine besondere Maßnahme oder um voraussichtlich anfallende, ihrer Art und Höhe nach unbestimmte Ausgaben handeln.</p>	<p align="center"><b><u>TITEL XI</u></b> <b><u>GENEHMIGUNG VON VORSCHÜSSEN</u></b></p> <p>Der Anweisungsbefugte kann, abgesehen von den im Statut oder in einer Vorschrift vorgesehenen Vorschüssen, Vorschüsse zur Deckung von Beträgen genehmigen, die ein Beamter oder sonstiger Bediensteter für Rechnung seines Organs zu verausgaben hat. Diese Ausgaben sind im allgemeinen im Rahmen der <b>Personal- und Sachausgaben</b> des Haushaltsplans zu leisten. Es kann sich dabei um Ausgaben für eine besondere Maßnahme oder um voraussichtlich anfallende, ihrer Art und Höhe nach unbestimmte Ausgaben handeln.</p>	<p align="center"><b><u>TITEL XI</u></b> <b><u>GENEHMIGUNG VON VORSCHÜSSEN</u></b></p> <p>Der Verweis auf "Titel 1 und 2" entspricht nicht mehr dem neuesten Stand; eine allgemeine Formulierung erlaubt es, den ursprünglichen Sinn der Bestimmung wiederherzustellen.</p>

TEIL III

Artikel 34 (Fortsetzung)

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>2. Die Vorschriften über die Verwaltung der Zahlstellen regeln insbesondere:</p> <p>a) die Bestellung der Zahlstellenverwalter,  b) die Art und den Höchstbetrag jeder zu leistenden Ausgabe,  c) den Höchstbetrag der Vorschüsse, die gewährt werden können,  d) die Form und Fristen für die Vorlage der Belege,  e) die Verantwortung der Zahlstellenverwalter.</p> <p>3. Der Anweisungsbefugte und der Rechnungsführer treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die genauen Beträge der gemäß Artikel 319 Absatz 2 des Abkommens gewährten Vorschüsse fristgerecht festzustellen.</p>	<p>3. <u>Die in Artikel 14 dieser Regelung vorgesehenen Verfahrensregeln legen insbesondere fest:</u></p> <p>a) <u>die Einzelheiten</u> der Bestellung der Zahlstellenverwalter,  b) die Art und den Höchstbetrag <u>jeder von der Zahlstelle zu leistenden Ausgabe</u>,  c) den Höchstbetrag der Vorschüsse, die gewährt werden können,  d) die Form und Fristen für die Vorlage der Belege,  e) die Verantwortung der Zahlstellenverwalter.</p> <p>4. Der Anweisungsbefugte und der Rechnungsführer treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die genauen Beträge der gemäß Artikel 319 Absatz 2 des Abkommens gewährten Vorschüsse <u>innerhalb der durch die Verfahrensregeln gemäß Artikel 14 dieser Regelung festgesetzten Fristen</u> festzustellen.</p>	<p>3. Für eine eindeutig und detailliert festgelegte Kontrolle über die Einrichtung und den Rechnungsabschluß von Zahlstellen ist der Rückgriff auf Verfahrensregeln unumgänglich.</p> <p>4. Übernahme von Absatz 3 des Vorschlags.</p>

TEIL III

Artikel 36

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>Die Rechnungsführung des EEF ist in Ecu nach Kalenderjahren in Form der doppelten Buchführung vorzunehmen. Die Rechnungsführung muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben eines Jahres in voller Höhe erfassen; sie stützt sich auf Belege. Die in Titel V vorgesehenen Finanzausweise werden in Ecu aufgestellt. Allerdings muß das Rechnungsführungssystem es notfalls gestatten, in Landeswährungen ausgedrückte Forderungen oder Verbindlichkeiten zusätzlich zu ihrer Verbuchung in Ecu auch in der entsprechenden Landeswährung zu verbuchen.</p>	<p>Die Rechnungsführung des EEF ist in Ecu nach Kalenderjahren in Form der doppelten Buchführung vorzunehmen. Die Rechnungsführung muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben eines Jahres <u>in voller Höhe und ohne vorhergehende Verrechnung</u> erfassen; sie stützt sich auf Belege. Die in Titel V vorgesehenen Finanzausweise werden in Ecu aufgestellt. Allerdings muß das Rechnungsführungssystem es notfalls gestatten, in Landeswährungen ausgedrückte Forderungen oder Verbindlichkeiten zusätzlich zu ihrer Verbuchung in Ecu auch in der entsprechenden Landeswährung zu verbuchen.</p>	<p>Der Grundsatz der Nicht-Verrechnung wird vom Anweisungsbefugten des EEF noch zu oft außer acht gelassen.</p> <p>Die Verrechnung insbesondere von Zinserträgen und Ausgaben, die außerhalb des Rahmens der Finanzierungsabkommen vorgenommen werden, entzieht den Vorschriften des Artikels 9 Absatz 2 des Internen Abkommens über die Finanzierung jede Grundlage.</p>

TEIL III

Artikel 37

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>1. Die Buchungen im Zusammenhang mit der Rechnungsführung sind nach einem in Kontengruppen unterteilten Buchungsplan unter genauer Trennung der Konten vorzunehmen, die für die Aufstellung der Übersicht über das Vermögen und die Schulden einerseits und der Haushaltsrechnung andererseits maßgebend sind. Die Buchungen müssen die Aufstellung einer monatlichen Gesamtübersicht über die Konten sowie einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben ermöglichen.</p> <p>2. Die Einzelheiten der Aufstellung und Ausführung des Buchungsplans werden von der Kommission festgelegt.</p>	<p>1. Die Buchungen im Zusammenhang mit der Rechnungsführung sind nach einem in Kontengruppen unterteilten Buchungsplan unter genauer Trennung der Konten vorzunehmen, die für die Aufstellung der Übersicht über das Vermögen und die Schulden einerseits und der Haushaltsrechnung andererseits maßgebend sind (xxx). <u>Die Buchungen haben, nachdem der Rechnungsführer Kenntnis von dem zugrundeliegenden Vorgang genommen hat, umgehend zu erfolgen.</u></p> <p>2. Die Einzelheiten der Aufstellung und Ausführung des Buchungsplans werden <u>von den in Artikel 14 dieser Regelung vorgesehenen Verfahrensregeln festgelegt.</u></p>	<p>1. Damit die Rechnungsführung als Instrument der Verwaltung eingesetzt werden kann, ist eine rasche Aktualisierung der Konten durch den Rechnungsführer erforderlich.</p> <p>2. Die Gestaltung des Buchungsplans muß explizit sein. Es handelt sich insbesondere um die Festlegung von Art und Häufigkeit der Buchführungsunterlagen, die der Rechnungsführer dem Anweisungsbefugten, dem Finanzkontrolleur und dem Rechnungshof vorlegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kontenabschlüsse,</li> <li>- Kassenbestand,</li> <li>- Übersicht über die Mittel,</li> <li>- Stand der Mittelbindungen,</li> <li>- Stand der Zahlungen,</li> <li>- Einnahmen,</li> <li>- noch ausstehende Einnahmen...</li> </ul>



TEIL III

Artikel 38

<b>Vorschlag der Kommission</b>	<b>Änderungen am Kommissionsvorschlag</b>	<b>Anmerkungen</b>
<p>Die Bücher werden bei Ablauf des Kalenderjahres abgeschlossen, damit die Finanzausweise des EEF aufgestellt werden können. Diese werden dem Finanzkontrolleur vorgelegt.</p>	<p>Die Bücher werden bei Ablauf des Kalenderjahres abgeschlossen, damit die Finanzausweise des EEF aufgestellt werden können. Diese werden dem Finanzkontrolleur <u>zur Genehmigung</u> vorgelegt.</p>	<p>Es ist angebracht zu betonen, daß der Finanzkontrolleur die Finanzausweise nicht nur zur Kenntnisnahme erhält (siehe Stellungnahme Nr. 1/89, Ziffer 5.2.2).</p>

TEIL III

Artikel 39

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>Unbeschadet der Artikel 313 Absatz 1 Buchstabe f) und 319 Absatz 8 des Abkommens sind die Anweisungsbefugten disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie Forderungen feststellen oder Einziehungsanordnungen erteilen, Mittelbindungen vornehmen oder Auszahlungsanordnungen unterzeichnen, ohne diese Finanzregelung zu beachten. Das gleiche gilt, wenn sie es unterlassen, ein Dokument auszustellen, das einen Anspruch begründet, oder wenn sie die Erteilung von Einziehungsanordnungen ohne Grund unterlassen und verzögern und dies zur Folge hat, daß die Kommission gegenüber Dritten zivilrechtlich haftet.</p>	<p>Unbeschadet der Artikel 313 Absatz 1 Buchstabe f) und 319 Absatz 8 des Abkommens sind die Anweisungsbefugten disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie Forderungen feststellen oder Einziehungsanordnungen erteilen, Mittelbindungen vornehmen oder Auszahlungsanordnungen unterzeichnen, ohne diese Finanzregelung und ihre <u>in den Verfahrensregeln enthaltenen Durchführungsbestimmungen zu beachten</u>. Das gleiche gilt, wenn sie es unterlassen, ein Dokument auszustellen, das einen Anspruch begründet, oder wenn sie die Erteilung von Einziehungsanordnungen ohne Grund unterlassen und verzögern. <u>Dies gilt auch, wenn sie die Erteilung einer Auszahlungsanordnung ohne Grund unterlassen und verzögern und dies die Haftung des Organs gegenüber Dritten zur Folge haben kann.</u></p>	<p>Die Verantwortlichkeit des Anweisungsbefugten kann im Falle einer Unterlassung nicht allein auf die Folgen bei Einziehungsanordnungen beschränkt werden. Bei den Einnahmen werden durch die Nichterteilung einer Einziehungsanordnung in den seltensten Fällen Rechte Dritter verletzt. (Tatsächlich handelt es sich um Pflichten Dritter und Rechte der Kommission). Die umgekehrte Situation entsteht im Falle der Zahlungen, und dort kommt der Verweis auf die zivilrechtliche Haftung des Organs in vollem Umfang zum Tragen.</p> <p>Die Änderung präzisiert die Folgen der Nichterteilung von Auszahlungsanordnungen und bringt somit den Text in Einklang mit Artikel 73 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan.</p>

TEIL III

Artikel 41

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>1. Der Rechnungsführer und der unterstellte Rechnungsführer sind für die von ihnen geleisteten Zahlungen disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie dabei Artikel 31 nicht beachten haben.</p> <p>Sie sind bei Verlust oder Beschädigung der ihnen anvertrauten Gelder, Werte und Dokumente disziplinarisch verantwortlich und zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.</p> <p>Unter den gleichen Bedingungen sind sie für die ordnungsgemäße Ausführung der Anordnungen verantwortlich, die sie hinsichtlich der Verwendung und Verwaltung der Bankkonten erhalten, insbesondere,</p> <p>a) wenn die von ihnen vorgenommenen Einziehungen oder Zahlungen nicht den auf den Einziehungs- bzw. den Auszahlungsanordnungen angegebenen Beträgen entsprechen,</p> <p>b) wenn sie Zahlungen an andere Personen als die Empfangsberechtigten leisten.</p>	<p>1. Der Rechnungsführer und die <u>unterstellten</u> Rechnungsführer sind für die von ihnen geleisteten Zahlungen disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie dabei Artikel 31 nicht beachten haben.</p> <p>Sie sind bei Verlust oder Beschädigung der ihnen anvertrauten Gelder, Werte und Dokumente disziplinarisch verantwortlich und zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.</p> <p>Dritter Unterabsatz unverändert.</p>	<p>1. Angleichung an den Wortlaut des Artikels 75 Absatz 1 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan. In seiner Stellungnahme Nr. 5/85 über die Finanzregelung für den sechsten EEF schlug der Hof vor, daß die Rechnungsführer haftbar zu machen sind, "es sei denn, sie weisen nach, daß dieser Verlust oder diese Beschädigung nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen ist".</p>

TEIL III

Artikel 41 (Fortsetzung)

<b>Vorschlag der Kommission</b>	<b>Änderungen am Kommissionsvorschlag</b>	<b>Anmerkungen</b>
<p>2. Die Zahlstellenverwalter sind disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadensersatz verpflichtet,</p> <p>a) wenn sie die von ihnen geleisteten Zahlungen nicht durch ordnungsgemäße Belege nachweisen können,</p> <p>b) wenn sie Zahlungen an andere Personen als die Empfangsberechtigten leisten.</p> <p>Sie sind bei Verlust oder Beschädigung der ihnen anvertrauten Gelder, Werte und Dokumente disziplinarisch verantwortlich und zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.</p>	<p>2. Die Zahlstellenverwalter sind disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadensersatz verpflichtet,</p> <p>a) wenn sie die von ihnen geleisteten Zahlungen nicht durch ordnungsgemäße Belege nachweisen können,</p> <p>b) wenn sie Zahlungen an andere Personen als die Empfangsberechtigten leisten.</p> <p>Sie sind bei Verlust oder Beschädigung der ihnen anvertrauten Gelder, Werte und Dokumente disziplinarisch verantwortlich und zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.</p>	<p>2. Angleichung an den Wortlaut von Artikel 75 Absatz 2 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan. Siehe Anmerkungen zu Absatz 1 bezüglich der Stellungnahme Nr. 5/85 des Hofes.</p>

TEIL III

Artikel 41 (Fortsetzung)

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>3. Der Rechnungsführer, der unterstellte Rechnungsführer oder der Zahlstellenverwalter versichert sich gegen die Risiken, denen er aufgrund dieses Artikels ausgesetzt ist und die nicht durch den in Absatz 4 dieses Artikels vorgesehenen Garantiefonds gedeckt werden können.</p> <p>Die Kommission deckt die betreffenden Versicherungskosten. Sie legt fest, welche Gruppen von Beamten die Eigenschaft eines Rechnungsführers oder Zahlstellenverwalters haben und unter welchen Bedingungen sie die Versicherungskosten deckt, die diesen Beamten durch die Sicherung gegen die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden Risiken entstehen.</p>	<p>3. Der Rechnungsführer, der unterstellte Rechnungsführer oder der Zahlstellenverwalter versichert sich gegen die Risiken, denen er aufgrund dieses Artikels ausgesetzt ist und die nicht durch den in Absatz 4 dieses Artikels vorgesehenen Garantiefonds gedeckt werden können.</p> <p>Die Kommission deckt die betreffenden Versicherungskosten und legt nach Maßgabe der in Artikel 14 dieser Regelung vorgesehenen Verfahrensregeln fest, welche Gruppen von <u>Bediensteten</u> die Eigenschaft eines Rechnungsführers oder Zahlstellenverwalters haben (xxx).</p>	<p>3. Da es sich bei den Zahlstellenverwaltern nicht ausnahmslos um Beamte handelt, ist der Begriff "Bedienstete" vorzuziehen. Ferner müssen die Verfahrensregeln bestimmen, wie die betreffenden Bediensteten zu ermitteln sind.</p>

TEIL III

Artikel 41 (Fortsetzung)

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>4. Den Beamten, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers oder Zahlstellenverwalters haben, werden Sondervergütungen gewährt. Die Höhe dieser Vergütungen wird von den Dienststellen der Kommission bestimmt. Die betreffenden Beträge werden monatlich einem von der Kommission auf den Namen jedes einzelnen dieser Beamten eröffneten Konto gutgeschrieben, so daß ein Garantiefonds für die Deckung des etwaigen Kassen- und Bankdefizits geschaffen wird, für das der Betreffende gegebenenfalls verantwortlich ist, soweit es nicht aus den Leistungen der Versicherungsgesellschaften gedeckt worden ist.</p> <p>Das Guthaben auf diesen Garantiekonten wird den Betreffenden bei Beendigung ihrer Tätigkeiten als Rechnungsführer oder Zahlstellenverwalter ausgezahlt.</p>	<p>4. Den <u>Bediensteten</u>, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers oder Zahlstellenverwalters haben, werden Sondervergütungen gewährt. Die Höhe dieser Vergütungen wird durch die in Artikel 14 dieser Regelung vorgesehenen <u>Verfahrensregeln bestimmt</u>. Die betreffenden Beträge werden monatlich einem von der Kommission auf den Namen jedes einzelnen dieser <u>Bediensteten</u> eröffneten Konto gutgeschrieben, so daß ein Garantiefonds für die Deckung des etwaigen Kassen- und Bankdefizits geschaffen wird, für das der Betreffende gegebenenfalls verantwortlich ist (xxx).</p> <p>Das Guthaben auf diesen Garantiekonten wird den Betreffenden bei Beendigung ihrer Tätigkeiten als Rechnungsführer oder Zahlstellenverwalter ausgezahlt, <u>vorausgesetzt, daß ihnen nach Maßgabe von Artikel 43 für ihre Tätigkeit Entlastung erteilt wurde.</u></p>	<p>4. Nach dem Wortlaut des Kommissionsvorschlags dient der Garantiefonds "der Deckung des etwaigen Kassen- und Bankdefizits, für das der Betreffende gegebenenfalls verantwortlich ist, soweit es nicht aus den Leistungen der Versicherungsgesellschaften gedeckt worden ist". Dies ist das genaue Gegenteil dessen, was in Absatz 3 desselben Artikels vorgesehen ist: "Der Rechnungsführer, der unterstellte Rechnungsführer oder der Zahlstellenverwalter versichert sich gegen die Risiken, denen er aufgrund dieses Artikels ausgesetzt ist und die nicht durch den in Absatz 4 dieses Artikels vorgesehenen Garantiefonds gedeckt werden können".</p> <p>In Ziffer 4.2c seiner Stellungnahme zur Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan vertrat der Hof bezüglich der Verantwortlichkeit des Rechnungsführers die folgende Auffassung: "Im Falle von durch Irrtum oder Nachlässigkeit seitens des Rechnungsführers entstandenen Verlusten sollten diese zunächst aus dem Garantiekonto erstattet werden; Versicherungsgesellschaften sollten erst dann (wenn überhaupt) in Anspruch genommen werden, wenn die Mittel des Garantiefonds zur Deckung der Verluste nicht ausreichen". (Stellungnahme Nr. 1/89 vom 9.2.1989).</p> <p>Es kann nicht in Frage kommen, einem Rechnungsführer oder Zahlstellenverwalter den Betrag seines Garantiekontos auszuzahlen, bevor ihm Entlastung erteilt wurde.</p>

TEIL III

Artikel 43

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>Die Kommission verfügt von dem Zeitpunkt an, zu dem die Finanzausweise dem Rat vorgelegt wurden, über eine Frist von zwei Jahren, um über die Entlastung zu beschließen, die den Rechnungsführern für die entsprechenden Rechnungsvorgänge zu erteilen ist.</p>	<p>Die Kommission verfügt von <u>dem in Artikel 70 dieser Regelung festgelegten Zeitpunkt der Vorlage der Finanzausweise des EEF an über eine Frist von einem Jahr, um nach Erteilung des Sichtvermerks durch den Finanzkontrolleur über die Entlastung zu beschließen, die den Rechnungsführern und Zahlstellenverwaltern für die entsprechenden Rechnungsvorgänge zu erteilen ist. Die in Artikel 14 dieser Regelung vorgesehenen Verfahrensregeln legen die Verfahren und Modalitäten für die Erteilung der Entlastung fest.</u></p>	<p>Der Wortlaut des Artikels bleibt der gleiche wie der, der gültig war, als der Rat die Entlastungsbehörde war (vierter EEF).</p> <p>Das Verfahren, das zur Erteilung der Entlastung der Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter führt, muß präzisiert werden. Man müßte an dieser Stelle ein Tätigwerden des Finanzkontrolleurs vorsehen und die Fristen, innerhalb derer die Entlastung zu erteilen ist, kürzen.</p>

TEIL III

Artikel 44

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>Mittelbindungen des EEF werden gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens nach den in den Artikeln 21 bis 27 des Internen Abkommens für die von der Kommission verwaltete Hilfe und in den Artikeln 28 und 29 dieses Abkommens für die von der Bank verwaltete Hilfe vorgesehenen Verfahren beschlossen.</p>	<p>Mittelbindungen des EEF werden gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens nach den in den Artikeln 21 bis 27 des Internen Abkommens für die von der Kommission verwaltete Hilfe und in den Artikeln 28 und 29 dieses Abkommens für die von der Bank verwaltete Hilfe vorgesehenen Verfahren beschlossen. <u>Die in Artikel 14 dieser Verordnung vorgesehenen Verfahrensregeln legen die Bedingungen für die buchmäßige Erfassung der Mittelbindungen des EEF fest. Sie treffen dem jeweiligen Durchführungsstadium der in Artikel 291 des Abkommens vorgesehenen Finanzierungsabkommen entsprechend eine deutliche Unterscheidung zwischen primären und sekundären Mittelbindungen.</u></p>	<p>Bis zum heutigen Zeitpunkt sind die Modalitäten für die Erfassung der Mittelbindungen in der Rechnungslegung des EEF sehr ungenau, was Anlaß zu Schwierigkeiten gibt (JB 88, Zweiter Teil, Ziffern 6 bis 9 und JB 89, Ziffern 13.5 bis 13.11).</p> <p>Es ist insbesondere erforderlich, daß die praktische Unterscheidung, die bereits in der voneinander getrennten buchmäßigen Erfassung von primären und sekundären Mittelbindungen ihren Ausdruck findet, in den Rechtsvorschriften ausdrücklich festgeschrieben wird.</p>



TEIL III

Artikel 48

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>Im Rahmen der Artikel 298 bis 302 des Abkommens und unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 293 des Abkommens und Artikel 24 des Internen Abkommens ist vor der freihändigen Auftragsvergabe, der Auftragsvergabe nach beschränkter Ausschreibung oder bei Ausführung in staatlicher Regie eine befürwortende Stellungnahme des EEF-Ausschusses erforderlich.</p> <p>Falls jedoch die Dringlichkeit und unvorhergesehene Umstände es rechtfertigen, kann die Kommission die obengenannten Ausnahmen von den Regeln des Wettbewerbs ohne vorherige Stellungnahme des EEF-Ausschusses gestatten. In diesem Fall unterrichtet die Kommission hiervon umgehend den EEF-Ausschuß.</p>	<p>Im Rahmen der Artikel 298 bis 302 des Abkommens und unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 293 des Abkommens und Artikel 24 des Internen Abkommens ist vor der freihändigen Auftragsvergabe, der Auftragsvergabe nach beschränkter Ausschreibung oder bei Ausführung in staatlicher Regie eine befürwortende Stellungnahme des EEF-Ausschusses erforderlich.</p> <p>Falls jedoch die Dringlichkeit und <u>unvorhersehbare</u> Umstände es rechtfertigen, kann die Kommission die obengenannten Ausnahmen von den Regeln des Wettbewerbs ohne vorherige Stellungnahme des EEF-Ausschusses gestatten. In diesem Fall unterrichtet die Kommission hiervon umgehend den EEF-Ausschuß.</p> <p><u>Die in Artikel 14 dieser Regelung vorgesehenen Verfahrensregeln bestimmen die Wege und Verfahren, die zu beachten sind, um die vorherigen Stellungnahmen des EEF-Ausschusses zu erhalten oder seine umgehende Unterrichtung sicherzustellen. Sie präzisieren ferner die Begriffe der Dringlichkeit und der Unvorhersehbarkeit, die ein nachträgliches Tätigwerden des EEF-Ausschusses rechtfertigen.</u></p>	<p>Die Anerkennung lediglich unvorhergesehener Umstände stellt keinen besonderen Anreiz dar, bei der Verwaltung strenge Maßstäbe anzulegen.</p>

TEIL III

Artikel 51

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>1. Die Kommission trifft über ihre Dienststellen oder, sofern zweckmäßig, ihren Beauftragten alle notwendigen Maßnahmen, um Artikel 314 des Abkommens nachzukommen.</p> <p>2. Forderungen aufgrund eines Zahlungsverzugs, für den die Kommission nach Artikel 319 des Abkommens verantwortlich ist, werden von der Kommission aus dem in Artikel 9 Absatz 2 des Internen Abkommens genannten Konto beglichen.</p>	<p>1. Unverändert.</p> <p>2. Entfällt.</p>	<p>2. Der Kommissionsvorschlag läuft in seiner derzeitigen Fassung darauf hinaus, fahrlässig handelnde Bedienstete von ihrer Haftung quasi systematisch freizustellen. Es muß im Gegenteil eindeutig angegeben werden, daß die mit der finanziellen Ausführung des EEF betrauten Bediensteten im Falle von Fahrlässigkeit haftbar zu machen sind. Es ist Aufgabe der Kommission, ihre Dienststellen so zu organisieren, daß die Kontinuität des Dienstes im Falle der Abwesenheit eines Bediensteten gewährleistet ist (was derzeit nicht immer der Fall ist).</p>

TEIL III

Artikel 52

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>Die Hilfe für Strukturanpassungsprogramme im Rahmen des Abkommens wird nach folgenden Grundsätzen abgewickelt:</p> <p>1. Können Aufträge im Rahmen sektoraler Einfuhrprogramme, für die Devisen bereitgestellt werden, in anderen Währungen als dem Ecu oder Währungen der AKP-Staaten ausgedrückt werden; zu solchen anderen Währungen gehören auch die Währungen der Länder, die dem Abkommen nicht beigetreten sind.</p> <p>2. Bei jeder Vorauszahlung von Mitteln für Strukturanpassungsprogramme prüft die Kommission die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung mit den geltenden Regeln, die Begründung der Mittelverwendung und insbesondere die Tatsache, ob die einzuführenden Waren in Frage kommen, inwieweit die Ursprungsregeln und die Wettbewerbsregeln eingehalten wurden, und sie kontrolliert das Verhältnis von Preis und Qualität der Einfuhren.</p>	<p>Die Hilfe für Strukturanpassungsprogramme im Rahmen des Abkommens wird nach folgenden Grundsätzen abgewickelt:</p> <p>1. Die Aufträge im Rahmen sektoraler Einfuhrprogramme, für die Devisen bereitgestellt werden, können in anderen Währungen als dem Ecu oder Währungen der AKP-Staaten ausgedrückt werden; zu solchen anderen Währungen gehören auch die Währungen der Länder, die dem Abkommen nicht beigetreten sind. <u>Dies gilt nur insoweit, als dies in dem betroffenen AKP-Land oder dem Markt der eingeführten Güter oder Lieferungen eindeutig übliche Handelspraxis ist.</u></p> <p>2. <u>Unbeschadet des Artikels 250 Absatz 2 des Abkommens überzeugt sich die Kommission bei jeder erneuten Vorauszahlung von Mitteln für Strukturanpassungshilfsprogramme davon, ob sie bei der vorausgegangenen Tranche die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung mit den geltenden Regeln, die Begründung der Mittelverwendung und insbesondere die Tatsache, ob die einzuführenden Waren in Frage kommen, inwieweit die Ursprungsregeln und die Wettbewerbsregeln eingehalten wurden, prüfen konnte. Ferner kontrolliert sie das Verhältnis von Preis und Qualität der Einfuhren sowie deren tatsächliche Einführung im Empfängerland.</u></p> <p>3. <u>Nach Zahlung der letzten Tranche überzeugt sich die Kommission auf die gleiche Art und Weise und innerhalb der im Finanzierungsabkommen festgesetzten Fristen davon, ob sämtliche Finanzgeschäfte ordnungsgemäß abgewickelt wurden und ob das Programm abgeschlossen werden kann.</u></p>	<p>Es handelt sich hierbei um eine Ausnahmeregelung von den allgemeinen Bestimmungen für die Aufträge des EEF, die im Rahmen von Lomé III zu Schwierigkeiten führte. Die Kommission hat recht, diese Ausnahmeregelung eindeutig einzuräumen. Jedoch muß ihr Ausmaß eingeschränkt und sie nur in Extremfällen, die als solche anerkannt sind, zugelassen werden.</p> <p>2. Artikel 250 Absatz 2 des Abkommens gestattet rückwirkende Finanzierungen. Da es sich um Einfuhrprogramme, für die Devisen bereitgestellt werden, handelt, erfolgt die von der Kommission durchgeführte Kontrolle erst nach Leistung der ersten Tranche. Die Kommission muß sich zum Zeitpunkt der Fälligkeit des zweiten Vorschusses (Tranche) von der Ordnungsmäßigkeit der Leistung der vorausgehenden Tranche überzeugen. Bei Zahlung der ersten Tranche sind Überprüfungen im allgemeinen nicht möglich, weil die Finanzgeschäfte noch nicht angelaufen sind. Die Kontrolle der tatsächlichen Einführung der importierten Waren im Empfängerland ist unerlässlich, wenn man ernsthaft darum bemüht sein will, die Möglichkeit von Betrugsfällen einzuschränken.</p> <p>3. In seiner derzeitigen Fassung läßt der Kommissionsvorschlag die Frage der nach Zahlung der letzten Tranche des Programms durchzuführenden Kontrollen unregelt, denn es handelt sich hierbei eigentlich um einen Vorschuß.</p>

TEIL III

Artikel 53

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>Die Mittel, die gemäß Artikel 191 des Abkommens jährlich für das Stabex-System zur Verfügung stehen, werden von der Kommission wie folgt verwaltet:</p> <p>i) Die Hälfte jeder Jahrestranche wird dem System am 1. April bzw. am 1. Juli gutgeschrieben. Die erste Hälfte der Jahrestranche für jedes Jahr wird jedoch um den Betrag der im Vorjahr gegebenenfalls getätigten Vorauszahlungen gemäß Artikel 194 Absatz 1 des Abkommens gekürzt. Alle Beträge, die in dem Kalenderjahr, in dem das Abkommen in Kraft trat, an das Stabex-Konto abzuführen sind, sind an das System an dem Tag, an dem diese Finanzregelung in Kraft tritt, mit Wertstellung zu den obengenannten Fälligkeitsterminen zu überweisen.</p> <p>ii) Die Beträge der dem System gutgeschriebenen Jahrestranchen werden zum gleichen Zinssatz wie die liquiden Aktiva des EEF wie folgt verzinst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ab 1. April jedes Jahres für die erste Hälfte jeder Jahrestranche abzüglich der aus den Stabex-Mitteln gegebenenfalls getätigten Vorauszahlungen und Transfers;</li> <li>- in gleicher Weise ab 1. Juli jedes Jahres für die zweite Hälfte der einzelnen Jahrestranchen.</li> </ul> <p>iii) Alle nicht vorausgezahlt oder überwiesenen Teilbeträge von Jahrestranchen tragen weiter Zinsen, die den Mitteln des Systems zufließen.</p>	<p>i) Unverändert.</p> <p>ii) Unverändert.</p> <p>iii) <u>Jeder Teil einer jährlichen Tranche, der nicht in Form von Vorschüssen oder Transfers gezahlt worden ist, bringt bis zu seiner Verwendung im Rahmen des darauffolgenden Haushaltsjahres weiterhin einen Zinsertrag zugunsten der für das System verfügbaren Mittel.</u></p>	<p>iii) Da es sich praktisch um die sinngemäße Wiedergabe von Artikel 192 Absatz 3 des Abkommens von Lomé IV handelt, sollte der Wortlaut auch derselbe sein.</p>

TEIL III

Artikel 53 (Fortsetzung)

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>iv) Die in Artikel 211 des Abkommens genannten Transfers werden in Ecu auf ein von dem AKP-Staat und der Kommission einvernehmlich gewähltes zinstragendes Bankkonto eingezahlt. Alle fällig werdenden Zinsen werden diesem Konto gutgeschrieben. Für alle Abhebungen von dem Konto sind zwei Unterschriften erforderlich, die eines von dem betreffenden AKP-Staat bestellten Verantwortlichen und die des Beauftragten der Kommission.</p> <p>Die Mittel dieses Kontos, einschließlich der Zinsen, werden im Zuge der Durchführung der in dem Abkommen über die Verwendung der Mittel gemäß Artikel 210 des Abkommens beschriebenen Maßnahmen bereitgestellt in Übereinstimmung mit Artikel 186 Absatz 2 des Abkommens.</p>	<p>iv) Unverändert.</p> <p>Unverändert.</p>	

TEIL III

Artikel 54

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>Bei einem Vorgriff auf die Tranche des folgenden Jahres gemäß Artikel 194 des Abkommens werden die Vorauszahlungen gemäß Artikel 206 des Abkommens anteilig gekürzt.</p>	<p>Bei einem Vorgriff auf die Tranche des folgenden Jahres gemäß Artikel 194 des Abkommens werden die Vorauszahlungen gemäß Artikel 206 des Abkommens anteilig gekürzt. <u>Die in Artikel 14 dieser Regelung vorgesehenen Verfahrensregeln legen die Methode für die Berechnung der Vorschüsse fest.</u></p>	<p>Gemäß den vorangegangenen Abkommen waren die Dienststellen der Kommission durch keine Vorschrift für die Berechnung der an die AKP-Staaten zu zahlenden Vorschüsse gebunden. So wurde seit 1981 ein an Uganda geleisteter Vorschuß von 2 000 000 ECU niemals zurückgefordert, da es diesem Land nicht gestattet ist, Transfers vorzunehmen.</p> <p>Um derartigen Gefahren zu begegnen und die Bedingungen und Modalitäten für die Zahlung der Vorschüsse zu klären, ist es zweckdienlich, daß in den Verfahrensregeln die Zahlung der STABEX-Vorschüsse geregelt wird.</p>

TEIL III

Artikel 55

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>Müssen die zur Berechnung der Höhe eines Transfers oder einer Vorauszahlung in der Landeswährung des betroffenen AKP-Staats oder in einer anderen Währung ausgedrückten Angaben in Ecu umgerechnet werden, wird als Wechselkurs der jährliche Durchschnittskurs des Kalenderjahres, auf das sich der betreffende Betrag bezieht, zugrunde gelegt.</p>	<p>Müssen die zur Berechnung der Höhe eines Transfers oder einer Vorauszahlung in der Landeswährung des betroffenen AKP-Staats oder in einer anderen Währung ausgedrückten Angaben in Ecu umgerechnet werden, wird als Wechselkurs der jährliche Durchschnittskurs des Kalenderjahres, auf das sich der betreffende Betrag bezieht, zugrunde gelegt. <u>Die in Artikel 14 dieser Regelung vorgesehenen Verfahrensregeln legen die Bedingungen für die Festsetzung dieses jährlichen Durchschnittskurses fest.</u></p>	<p>Die Festsetzung eines Durchschnittskurses kann in hohem Maße von den zugrundegelegten Referenzzeiträumen und Referenzgrundlagen abhängen, insbesondere bei einem reglementierten multiplen Wechselkurssystem (handelsüblicher Wechselkurs, administrativer Wechselkurs, Wechselkurs für den Reiseverkehr usw. ...). Um späteren Beschwerden vorzubeugen, ist eine Klärung erforderlich.</p>

TEIL III

Artikel 56

<b>Vorschlag der Kommission</b>	<b>Änderungen am Kommissionsvorschlag</b>	<b>Anmerkungen</b>
<p>Zu Beginn jedes Vierteljahres (Monats) übermittelt die Bank der Kommission Vorausschätzungen aller Beträge, die vom EEF in dem Vierteljahr (Monat) voraussichtlich als Risikokapital und Zinsvergütungen gefordert werden.</p>	<p>Zu Beginn jedes Monats übermittelt die Bank der Kommission Vorausschätzungen aller Beträge, die vom EEF im Verlauf <u>der kommenden drei Monate</u> voraussichtlich als Risikokapital und Zinsvergütungen gefordert werden.</p>	<p>Ein bewegliches System der Kumulierung muß die regelmäßige Aktualisierung der Vorausschätzungen bei den Kassenmitteln des EEF ermöglichen. Ein ähnliches System wird im Rahmen der Zahlung von "Vorschüssen" für den EAGFL-Garantie verwendet.</p>



TEIL III

Artikel 57

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>1. In dem Beschluß über die Gewährung von Risikokapital wird festgelegt, bis zu welchem Höchstbetrag die Gemeinschaft Mittelbindungen vornehmen kann und wie weit sie eine finanzielle Verantwortung übernimmt; bei Beteiligungen wird ferner der Umfang der mit diesen Geschäften verbundenen Gesellschafterrechte festgelegt. Ferner werden in dem Beschluß die Bestimmungen von Artikel 234 Absatz 2 des Abkommens über die Wechselkursrisiken berücksichtigt.</p> <p>Die Risikokapitalgeschäfte werden durch die Bank als Beauftragte der Gemeinschaft geschlossen.</p> <p>2. Die Bank verwaltet als Beauftragte und für Rechnung der Gemeinschaft die in Absatz 1 genannten Geschäfte, für die ein Finanzierungsbeschluß des Verwaltungsrats der Bank ergangen ist.</p>	<p>1. In dem Beschluß über die Gewährung von Risikokapital wird festgelegt, bis zu welchem Höchstbetrag die Gemeinschaft Mittelbindungen vornehmen kann und wie weit sie eine finanzielle Verantwortung übernimmt; bei Beteiligungen wird ferner der Umfang der mit diesen Geschäften verbundenen Gesellschafterrechte festgelegt. Ferner werden in dem Beschluß die Bestimmungen von Artikel 234 Absatz 2 des Abkommens über die Wechselkursrisiken berücksichtigt.</p> <p>Die Risikokapitalgeschäfte werden <u>in der Regel</u> durch die Bank als Beauftragte der Gemeinschaft geschlossen. <u>Die in Artikel 14 dieser Regelung vorgesehenen Verfahrensregeln legen die Aufteilung der Befugnisse zwischen der Bank und der Kommission sowie die des in Artikel 234 Absatz 2 Buchstabe b) des Abkommens genannten Wechselkursrisikos fest.</u></p> <p>2. Die Bank verwaltet <u>(nach Maßgabe der in Artikel 14 vorgesehenen Verfahrensregeln)</u> als Beauftragte und für Rechnung der Gemeinschaft die in Absatz 1 genannten Geschäfte, für die ein Finanzierungsbeschluß des Verwaltungsrats der Bank ergangen ist.</p>	<p>1. Bestimmte Risikokapitalgeschäfte sind bedingte oder nachrangige Darlehen. Die Bedeutung von Artikel 234 Absatz 2 Buchstabe b) des Abkommens ist nicht klar. Für einen Darlehensnehmer besteht ein Wechselkursrisiko dann, wenn er verpflichtet ist, in einer anderen als seiner Landeswährung zurückzuzahlen. Um das Risiko zu teilen, muß ein Teil der Darlehen auf die Landeswährung und der andere Teil auf Ecu lauten. Aus internen Verwaltungsgründen wäre es angebracht, wenn das im Einklang mit den Absichten des Abkommens hier anzuwendende System in den Verfahrensregeln bestimmt würde.</p> <p>2. Die in das Protokoll aufgenommenen Erklärungen des Rates zu Artikel 13 Absatz 3 des Internen Abkommens über die Finanzierung sehen vor, daß bestimmte Vorhaben im Sektor der Klein- und Mittelbetriebe, die mit Risikokapital finanziert werden, durch die Dienststellen der Kommission und nicht durch die Dienststellen der Bank geprüft werden.</p>

TEIL III

Artikel 57 (Fortsetzung)

<b>Vorschlag der Kommission</b>	<b>Änderungen am Kommissionsvorschlag</b>	<b>Anmerkungen</b>
<p>3. Bei jeder Auszahlung fordert die Bank bei der Kommission den als Risikokapital gezahlten Betrag in Ecu an. Die Kommission zahlt diesen Betrag spätestens 21 Tage nach Erhalt der Zahlungsanforderung; als Verbuchungstag gilt der Tag der Auszahlung durch die Bank.</p> <p>4. Geschuldete Beträge, die sich auf Erlöse, Erträge und Rückzahlungen aus Risikokapitalgeschäften beziehen, werden von der Bank im Namen der Gemeinschaft gemäß Artikel 58 dieser Finanzregelung eingezogen.</p>	<p>3. Unverändert.</p> <p>4. Unverändert.</p>	

TEIL III

Artikel 59

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>1. Der Gesamtbetrag der Zinsvergütungen für ein Darlehen der Bank wird in Ecu gemäß Artikel 235 des Abkommens unter Anwendung des nach dem Verfahren von Absatz 3 Buchstabe iii) festzusetzenden Abzinsungsfaktors berechnet.</p> <p>2. Bei Unterzeichnung eines Darlehensvertrags teilt die Bank der Kommission den voraussichtlichen Gesamtbetrag der Zinsvergütung in Ecu mit.</p> <p>3. Bei Auszahlung einer jeden Darlehenstranche fordert die Bank die Kommission auf, die wie nachstehend berechnete Zinsvergütung für die Tranche zu zahlen:</p> <p>i) Gegenwert in Ecu der Beträge in den Währungen, in denen die Darlehenstranche ausgezahlt wurde, unter Anwendung des Umrechnungskurses zwischen den betreffenden Währungen und dem Ecu, wie er aufgrund der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften an dem der Kommission mitzuteilenden Tag gilt, an dem der auszuzahlende Währungsbetrag bestimmt wird;</p> <p>ii) Anwendung des Zinsvergütungssatzes auf den bei jedem Rückzahlungstermin jährlich noch verbleibenden Kapitalbetrag;</p>	<p>1. Unverändert.</p> <p>2. Unverändert.</p> <p>3. Unverändert.</p>	

TEIL III

Artikel 59 (Fortsetzung)

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>iii) Zeitwert der Zinsvergütungen der Darlehensauszahlung. Bei der Berechnung des Zeitwerts wird ein Abzinsungsfaktor berücksichtigt, der dem (den) tatsächlichen Jahreszinssatz (-sätzen) entspricht, den die Bank in der oder den Währungen der betreffenden Darlehensauszahlung erhalten würde, falls für das Darlehen keine Zinsvergütung gewährt würde. Die tatsächliche Berechnung des Zeitwerts erfolgt unter Anwendung des genannten Abzinsungsfaktors, vermindert um 0,4%.</p> <p>4. Die Kommission überweist innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der Zahlungsanforderung den Betrag der Zinsvergütung in Ecu unter Berücksichtigung der in Absatz 3 genannten Abzinsung. Als Verbuchungstag gilt der Tag der Auszahlung der betreffenden Darlehenstranche.</p> <p>5. Wird ein Darlehen mit Zinsvergütung gänzlich vorzeitig zurückgezahlt, so überweist die Bank der Kommission am ersten auf die Vorauszahlung folgenden vertraglichen Rückzahlungstermin den gesamten, für die Zeit zwischen Eingang und Auszahlung bei der Bank berechtigten Saldo der abgezinsten Zinsvergütung. Wird ein derartiges Darlehen lediglich teilweise zurückgezahlt, betrifft die Zahlung der Bank an die Kommission den zurückgezahlten Darlehensteil.</p> <p>6. Die Rücküberweisungen zugunsten der Kommission werden auf den Betrag von 286 Millionen Ecu angerechnet, der zur Finanzierung der Zinsvergütungen gemäß Artikel 4 des Internen Abkommens zur Verfügung steht.</p> <p>7. Alle in diesem Artikel genannten Zahlungen werden in Ecu durchgeführt.</p>	<p>4. Unverändert.</p> <p>5. Unverändert.</p> <p>6. Die Rücküberweisungen zugunsten der Kommission werden zu den Mitteln hinzugerechnet, die zur Finanzierung der Zinsvergütungen gemäß Artikel 4 des Internen Abkommens zur Verfügung stehen.</p> <p>7. Unverändert.</p>	<p>iii) Die 0,4%ige Verringerung gestattet es der Bank, sich einen höheren aktualisierten Betrag zu zahlen, als dies bei Anwendung des Grundzinssatzes der Fall wäre. Die Differenz soll zur Deckung der im Zusammenhang mit dem Finanzgeschäft entstehenden Verwaltungskosten genutzt werden.</p> <p>6. Der von der Kommission vorgeschlagene Wortlaut ist nicht explizit genug. Es muß präzisiert werden, daß es sich de facto um eine Wiederverwendung von Mitteln handelt.</p>

TEIL III

Artikel 66

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>Die Kommission nimmt in ihre Vereinbarungen über die Beziehungen zu den einzelnen Zahlstellen geeignete Bestimmungen auf, nach denen die Zahlstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 319 des Abkommens diese Finanzregelung beachtet.</p>	<p><u>Die Beziehungen zwischen der Kommission und den in Artikel 319 des Abkommens vorgesehenen beauftragten Zahlstellen werden in Verträgen geregelt, die dem vorherigen Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs unterliegen. In diese Verträge nimmt die Kommission geeignete Bestimmungen auf, nach denen die Zahlstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (xxx) diese Finanzregelung beachtet.</u></p> <p><u>Diese Verträge sind dem Rechnungshof gemäß Artikel 9 Absatz 3 dieser Regelung zu übermitteln.</u></p>	<p>Artikel 67 nimmt Bezug auf Verträge und nicht auf Vereinbarungen. Der Finanzkontrolleur muß sich im vorhinein von den Bedingungen überzeugen können, unter denen die beauftragte Zahlstelle ihre Aufgaben ausüben wird und sie tatsächlich haftbar gemacht werden kann.</p>

TEIL III

Artikel 67

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>Die Zahlstelle ist nach Maßgabe ihres Vertrages mit der Kommission zu Schadensersatz verpflichtet, wenn sie die geltenden Vorschriften nicht beachtet, sich einen Fehler zuschulden kommen läßt oder grob fahrlässig handelt und der Gemeinschaft daraus finanzieller Schaden erwächst.</p>	<p><u>Aufgrund des zwischen der Kommission und der beauftragten Zahlstelle geschlossenen Vertrages wird der Zahlstelle die volle Schadensersatzpflicht des Rechnungsführers des EEF für den Fall übertragen, daß diese die geltenden Vorschriften nicht beachtet oder fahrlässig handelt und der Gemeinschaft daraus finanzieller Schaden erwächst. Die Bedingungen für die Haftbarmachung werden in den in Artikel 14 dieser Regelung vorgesehenen Verfahrensregeln festgelegt.</u></p>	<p>Insoweit als der Zahlstelle bestimmte Aufgaben des Rechnungsführers übertragen werden und dem Verantwortlichen der Zahlstelle die Funktion eines Zahlstellenverwalters zukommt, muß dem Bevollmächtigten die mit dieser Funktion verbundene Verantwortung in vollem Umtange übertragen werden.</p>

TEIL III

Artikel 68

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>1. Die Kommission erstellt spätestens zum 1. Mai jedes Jahres eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden des EEF mit Stand vom 31. Dezember des Vorjahres und einen Ausweis über die Herkunft und Verwendung der Mittel seit dem Zeitpunkt der vorhergehenden Vermögensübersicht.</p>	<p>1. Die Kommission <u>verabschiedet</u> spätestens zum 1. Mai jedes Jahres <u>die Finanzausweise des EEF, die dessen Finanzlage zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres beschreiben. Diese vom Rechnungsführer erstellten Finanzausweise umfassen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>(a) <u>eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden, aus der die Vermögenslage des EEF zum Abschluß des abgelaufenen Haushaltsjahres ersichtlich ist;</u></li><li>(b) <u>einen Ausweis über die Herkunft und Verwendung der Mittel seit dem Zeitpunkt der vorhergehenden Vermögensübersicht;</u></li><li>(c) <u>eine Haushaltsrechnung, aus der die Ausführung der Einnahmen und Ausgaben bis zum Abschluß des abgelaufenen Haushaltsjahres hervorgeht;</u></li><li>(d) <u>Anmerkungen zu den für die Erstellung und Darstellung der Rechnungslegung angewandten Buchführungsgrundsätzen sowie gegebenenfalls zusätzliche Erläuterungen zu bestimmten Rubriken der unter a), b) und c) genannten Zahlentabellen.</u></li></ul>	<p>1. Die Finanzausweise stellen ein zusammenhängendes Ganzes dar und entstammen einundderselben Buchführung (siehe Artikel 37). Bis zum heutigen Tag ist die Kommission im Falle des EEF zu sehr davon ausgegangen, daß der Rechnungsführer für die Vermögensübersicht, der Anweisungsbefugte hingegen für die Haushaltsrechnung zuständig ist. Die Kommission muß die vom Rechnungsführer erstellten Finanzausweise verabschieden.</p>

TEIL III

Artikel 68 (Fortsetzung)

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>2. Den in Absatz 1 genannten Finanzausweisen ist eine Einnahmentabelle beizufügen, aus der ersichtlich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Einnahmenansätze des Haushaltsjahres,</li><li>- die Änderungen der Einnahmenansätze,</li><li>- die im Haushaltsjahr festgestellten Ansprüche,</li><li>- die am Ende des Haushaltsjahres noch einzuziehenden Beträge,</li><li>- die zusätzlichen Einnahmen.</li></ul>	<p>2. Unverändert.</p> <p>3. <u>Es ist ebenfalls eine nach Instrument und Land aufgeschlüsselte Tabelle über die Entwicklung und Ausführung der Mittel beizufügen; Form und genauer Inhalt dieser Tabelle werden von den in Artikel 14 dieser Regelung vorgesehenen Verfahrensregeln festgelegt.</u></p>	<p>3. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt war die Verfolgung der Entwicklung der Mittel nicht Teil der Rechnungslegung. Es ist somit sehr schwierig, den tatsächlichen Durchführungsstand eines Abkommens gemessen an den ursprünglichen Absichten zu beurteilen. Auch ist es mit Schwierigkeiten verbunden, eindeutig zu ermitteln, auf welche Art und Weise die Mittelübertragungen zwischen Instrumenten oder Empfängern (Ländern) im Rahmen eines Abkommens oder von einem Abkommen zu einem anderen vorgenommen wurden.</p>



TEIL III

Artikel 69

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>1. Die Kommission erstellt für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 1. Mai die Haushaltsrechnung für den EEF.</p>	<p><u>In der Haushaltsrechnung sind sämtliche im Zusammenhang mit der Verwaltung des EEF stehenden Einnahmen und Ausgaben seit seinem Beginn bis zum Abschluß des abgelaufenen Haushaltsjahres auszuweisen. Überdies kann anhand der Haushaltsrechnung eine unmittelbare Abstimmung mit den Mitteln, die im Rahmen des Abkommens und des Internen Abkommens gewährt werden, und sonstigen etwaigen Einnahmen des EEF vorgenommen werden.</u></p> <p><u>Der Haushaltsrechnung wird eine Analyse der Haushaltsführung des Vorjahres vorangestellt, die insbesondere näheren Aufschluß gibt über die Einhaltung der Grundsätze und der Verwirklichung der Ziele, die in Artikel 5 Absatz 1 genannt sind.</u></p> <p><u>Form und Inhalt der Haushaltsrechnung werden in den in Artikel 14 vorgesehenen Verfahrensregeln festgelegt.</u></p>	<p>(a) Der vorgeschlagene Wortlaut stellt eine Wiederholung des Inhalts von Artikel 68 (69 Absatz 2 Buchstabe a)) dar. Darüber hinaus werden verschiedene Begriffe aufgeführt, die an anderer Stelle nicht beschrieben wurden und Anlaß zur Verwirrung geben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Begriff der delegierten Mittel (sekundäre Mittelbindungen (69.2 b),</li> <li>- der Begriff der gefaßten Verpflichtungsbeschlüsse (69.3),</li> <li>- der Begriff der festgestellten Mittelbindungen (69.2 b),</li> <li>- der Begriff der gewährten delegierten Mittel (69.3).</li> </ul> <p>Ferner läßt der Vorschlag die Zahlungen völlig außer acht, was dazu führt, daß die Haushaltsrechnung im Stadium der Auszahlungsanordnung endet.</p> <p>(b) Angleichung an Artikel 80 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan, was folgende Punkte angeht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- inhaltliche Definition der Haushaltsrechnung;</li> <li>- Vorlage einer Analyse der Haushaltsführung.</li> </ul> <p>(c) Die Verfahrensregeln müssen eine genaue Festlegung der vorzulegenden Informationen ermöglichen.</p>

**TEIL III**

**Artikel 69 (Fortsetzung)**

<b>Vorschlag der Kommission</b>	<b>Änderungen am Kommissionsvorschlag</b>	<b>Anmerkungen</b>
<p>2. Die Haushaltsrechnung enthält:</p> <p>a) eine Einnahmentabelle mit den in Artikel 68 Absatz 2 aufgeführten Posten;</p> <p>b) Ausgabentabellen einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- einer Tabelle mit den Beschlüssen der Kommission oder des Rates, die während des Kalenderjahres gefaßt wurden, sowie einer Tabelle betreffend die Gesamtlage der festgestellten Mittelbindungen;</li><li>- einer Tabelle betreffend den Stand der delegierten Mittel und der im Kalenderjahr durchgeführten Auszahlungsanordnungen sowie einer Tabelle über die Gesamtlage der delegierten Mittel und der durchgeführten Auszahlungsanordnungen.</li></ul> <p>3. Den in Absatz 2 genannten Tabellen wird eine Übersicht über den kumulativen Stand beigefügt, in der der je Empfängerland oder -gebiet kumulierte Betrag der gefaßten Verpflichtungsbeschlüsse, der gewährten delegierten Mittel und der durchgeführten Auszahlungsanordnungen ausgewiesen ist.</p>	<p>2. Entfällt.</p>           <p>3. Entfällt.</p>	

TEIL III

Artikel 70

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>Unbeschadet des Artikels 33 Absatz 5 des Internen Abkommens übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof spätestens bis zum 1. Mai des folgenden Haushaltsjahres die Übersicht über das Vermögen und die Schulden, den Ausweis über die Herkunft und Verwendung der Mittel und die Haushaltsrechnung.</p>	<p>Unbeschadet des Artikels 33 Absatz 5 des Internen Abkommens übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof spätestens bis zum 1. Mai des folgenden Haushaltsjahres <u>die in Artikel 68 Absatz 1 aufgeführten Finanzausweise des EEF zusammen mit der in Artikel 69 vorgesehenen Analyse der Haushaltsführung und des in Artikel 33 Absatz 5 des Internen Abkommens vorgesehenen Berichts der Bank.</u></p>	<p>Abänderung des Kommissionsvorschlags, um den zu Artikel 68 und 69 vorgeschlagenen Änderungen Rechnung zu tragen.</p> <p>Hinzufügung des Berichtes der im Auftrag der Gemeinschaft handelnden EIB (Artikel 57 Absatz 2), um es der Entlastungsbehörde (und dem Rechnungshof) zu ermöglichen, sich ein Gesamtbild über die Ausführung des EEF zu verschaffen.</p> <p>Angleichung an Artikel 82 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan (Analyse der Haushaltsführung).</p>

TEIL III

Artikel 71

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>Der Rechnungshof und seine Mitglieder können im Rahmen ihres Auftrags von Bediensteten des Rechnungshofes unterstützt werden.</p> <p>In diesen Fällen teilt der Rechnungshof selbst oder eines seiner Mitglieder den Behörden, bei denen die Bediensteten tätig sind, die ihnen übertragenen Aufgaben mit.</p>	<p>Der Rechnungshof und seine Mitglieder können im Rahmen ihres Auftrags von Bediensteten des Rechnungshofes unterstützt werden.</p> <p><u>Die Aufgaben, die diesen Bediensteten übertragen werden, müssen den Behörden, bei denen der beauftragte Bedienstete tätig ist, vom Rechnungshof selbst oder von einem seiner Mitglieder mitgeteilt werden.</u></p>	<p>Wortwörtliche Übernahme des zweiten Satzes von Artikel 83 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan.</p>

TEIL III

Artikel 72

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>1. Die Prüfung durch den Rechnungshof erfolgt anhand der Rechnungsunterlagen, erforderlichenfalls an Ort und Stelle. Der Rechnungshof stellt auf diese Weise die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen fest und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.</p> <p>2. Bei der Durchführung seiner Aufgaben kann der Rechnungshof nach Maßgabe des Absatzes 6 von allen Dokumenten und Informationen betreffend die Rechnungsführung der seiner Kontrolle unterliegenden Dienststellen Kenntnis nehmen; er ist befugt, alle Bediensteten zu hören, die für die Ausgaben- oder Einnahmenvorgänge verantwortlich sind, und von allen Prüfungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, die diesen Stellen eingeräumt sind.</p> <p>3. Der Rechnungshof achtet darauf, daß alle Depotbestände in Wertpapieren und Mitteln anhand von Bescheinigungen, die von den verwahrenden Stellen unterzeichnet sind, geprüft werden. Er kann derartige Prüfungen selbst vornehmen.</p> <p>4. Auf Antrag des Rechnungshofes ermächtigt die Kommission Banken, die Mittel halten, welche Eigentum des EEF sind, dem Rechnungshof zu gestatten, daß er die Angaben in der Abrechnung des EEF anhand der Geschäftsbücher der Banken überprüft.</p>	<p>1. Durch <u>die Kontrolle</u>, die der Rechnungshof anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle <u>durchführt</u>, stellt dieser die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben im Hinblick auf die <u>Verträge und alle in Durchführung der Verträge erlassenen Vorschriften</u> fest und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.</p> <p>2. Unverändert.</p> <p>3. Der Rechnungshof achtet darauf, daß alle Depot- und Kassenbestände in Wertpapieren und Mitteln anhand von Bescheinigungen, die von den verwahrenden Stellen unterzeichnet sind, <u>oder anhand von amtlichen Feststellungsvermerken des Kassen- und Wertpapierbestands</u> geprüft werden. Er kann derartige Prüfungen selbst vornehmen.</p> <p>4. Auf Antrag des Rechnungshofes ermächtigt die Kommission <u>die Finanzinstitute, bei denen Guthaben des EEF gehalten werden, den Hof in die Lage zu versetzen, sich von der Übereinstimmung der externen Daten mit dem Stand der Rechnungsführung zu überzeugen.</u></p>	<p>1. Angleichung an Artikel 85 erster Unterabsatz der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan.</p> <p>3. Angleichung an Artikel 86 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan.</p> <p>4. Angleichung an Artikel 85 letzter Unterabsatz der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan.</p>

TEIL III

Artikel 72 (Fortsetzung)

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>5. Die Kommission gewährt dem Rechnungshof jede Unterstützung und erteilt alle Auskünfte, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält. Sie hält insbesondere alle Unterlagen über die Vergabe und die Ausführung von Aufträgen, alle Bücher über Kassen- und Sachbestand, Buchungsunterlagen, Belege, sich hierauf beziehende Verwaltungsdokumente, Unterlagen über die Einnahmen und Ausgaben, alle Inventaraufstellungen und alle Stellenpläne der Dienststellen, die der Rechnungshof für erforderlich hält, zur Verfügung des Rechnungshofes.</p> <p>Zu diesem Zweck sind die den Prüfungen des Rechnungshofes unterliegenden Bediensteten insbesondere verpflichtet,</p> <p>(a) die von ihnen verwahrten Belege für die Rechnungsführung sowie sämtliche Bücher und Register und sämtliche anderen damit zusammenhängenden Dokumente vorzulegen;</p> <p>(b) die Korrespondenz und alle sonstigen Dokumente vorzulegen, die für die vollständige Durchführung der Prüfungen notwendig sind.</p> <p>Die Erteilung von Informationen nach Buchstabe b) darf nur vom Rechnungshof gefordert werden.</p>	<p>5. Die Kommission gewährt dem Rechnungshof jede Unterstützung und erteilt alle Auskünfte, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, <u>insbesondere alle Auskünfte, über die die Kommission aufgrund der Kontrollen verfügt, die sie gemäß der geltenden Vorschriften bei den Dienststellen durchgeführt hat, welche an der Haushaltsführung des EEF beteiligt sind und Ausgaben für Rechnung der Gemeinschaft tätigen.</u> Sie hält insbesondere alle Unterlagen über die Vergabe und die Ausführung von Aufträgen, alle Bücher über Kassen- und Sachbestand, Buchungsunterlagen, Belege, sich hierauf beziehende Verwaltungsdokumente, Unterlagen über die Einnahmen und Ausgaben, alle Inventaraufstellungen und alle Stellenpläne der Dienststellen <u>sowie sämtliche EDV-gespeicherten Unterlagen und Daten,</u> die der Rechnungshof für erforderlich hält, zur Verfügung des Rechnungshofes.</p> <p>Zu diesem Zweck sind die den Prüfungen des Rechnungshofes unterliegenden Bediensteten insbesondere verpflichtet,</p> <p>(a) <u>ihre Kasse zu öffnen sowie die Kassen-, Wert- und Sachbestände jeglicher Art</u> und die von ihnen verwahrten Belege für die Rechnungsführung sowie sämtliche anderen damit zusammenhängenden Dokumente vorzulegen,</p> <p>(b) die Korrespondenz und alle sonstigen Dokumente vorzulegen, die für die vollständige Durchführung <u>der Kontrolle im Sinne des Absatzes 1</u> notwendig sind.</p> <p>Die Erteilung von Informationen nach Buchstabe b) darf nur vom Rechnungshof gefordert werden.</p>	<p>5. Angleichung an Artikel 87 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan. Im Falle des EEF kann es sich bei den an der Haushaltsführung beteiligten Einrichtungen um Entwicklungsbanken handeln (Kofinanzierung gemäß Artikel 251 Absatz 1 des Abkommens von Lomé) oder sogar um die EIB.</p> <p>Anpassung an Artikel 87 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan, um den Auswirkungen der Entwicklungen auf dem Gebiet der EDV-gestützten Verwaltung des EEF auf zentraler Ebene und in den Delegationen vorzubeugen.</p> <p>Angleichung an Artikel 87 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan.</p>

TEIL III

Artikel 72 (Fortsetzung)

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>Der Rechnungshof ist befugt, die Dokumente über die Einnahmen und Ausgaben des EEF zu prüfen, die in den Dienststellen der Kommission, insbesondere in den für die Beschlüsse über diese Einnahmen und Ausgaben verantwortlichen Dienststellen, verwahrt werden.</p>	<p>Der Rechnungshof ist befugt, die Dokumente über die Einnahmen und Ausgaben des EEF zu prüfen, die in den Dienststellen der Kommission, insbesondere in den für die Beschlüsse über diese Einnahmen und Ausgaben verantwortlichen Dienststellen, verwahrt werden.</p> <p>6. <u>Die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erstrecken sich auch auf die Verwendung der Gemeinschaftsmittel durch Stellen außerhalb der Kommission, die diese Mittel erhalten. Die Gewährung von Subventionen des EEF an Empfänger außerhalb der Kommission ist an die schriftliche Zustimmung des Empfängers gebunden, die Verwendung der gewährten Beträge durch den Rechnungshof überprüfen zu lassen.</u></p> <p>7. <u>Der Rechnungshof kann an Prüfungen teilnehmen, die der Prüfungsausschuß der Europäischen Investitionsbank an Ort und Stelle vornimmt. Für eine solche Beteiligung gilt folgendes:</u></p> <p>(a) <u>Der Rechnungshof setzt die Kommission regelmäßig über alle von der Bank verwalteten Vorgänge in Kenntnis, die nach seiner Auffassung einer Prüfung an Ort und Stelle unterzogen werden sollten. Außerdem teilt der Rechnungshof der Kommission mit, an welchen dieser Prüfungen er teilnehmen möchte; er kann ferner einen Zeitplan dafür vorschlagen.</u></p>	<p>6. Angleichung an Artikel 87 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan. Die den Finanzierungsabkommen des EEF beigefügten allgemeinen Bestimmungen enthalten bereits einen Artikel (XV für Lomé III), der die Prüfung durch den Rechnungshof vorsieht.</p> <p>Durch diesen Zusatz zur Finanzregelung wäre ein Tätigwerden des Rechnungshofs auch dann sichergestellt, wenn in den mit den Empfängern geschlossenen Abkommen eine ausdrückliche die Prüfung des Hofes vorsehende Bestimmung fehlt.</p>

TEIL III

Artikel 72 (Fortsetzung)

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
	<p>(b) <u>Die Kommission fordert die Bank auf:</u> - <u>ihren Prüfungsausschuß mit der Durchführung dieser Prüfungen zu beauftragen;</u> - <u>den Rechnungshof zu den vom Prüfungsausschuß geplanten Prüfungen auf Wunsch des Rechnungshofes heranzuziehen.</u></p> <p>(c) <u>Der Prüfungsausschuß der Bank ist für die Vornahme der Prüfungen an Ort und Stelle zuständig. Die an diesen Prüfungen teilnehmenden Vertreter des Rechnungshofes können alle von ihnen für prüfungsbedürftig gehaltenen Dokumente einsehen und alle Fragen stellen, die sie für nützlich erachten.</u></p> <p>(d) <u>Nach jeder Prüfung an Ort und Stelle verfassen der Prüfungsausschuß der Bank sowie die Vertreter des Rechnungshofes jeweils einen Bericht mit ihren Feststellungen, den sie einander und der Kommission übermitteln.</u></p> <p>(e) <u>Der Rechnungshof legt der Bank und der Kommission den Wortlaut seiner Bemerkungen vor ihrer endgültigen Annahme und Veröffentlichung vor. Die Kommission und die Bank können sich zu diesen Bemerkungen äußern; die Bank äußert sich durch die Kommission.</u></p> <p>(f) <u>Im Falle der Prüfung von Vorhaben, die vom EEF und von der Bank gemeinsam finanziert wurden, verzichtet der Rechnungshof auf eine Verwendung der Informationen, die er bei der Prüfung an Ort und Stelle über den aus Eigenmitteln der Bank finanzierten Vorhabensteil erhält.</u></p>	



TEIL III

Artikel 72 (Fortsetzung)

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
	<p><u>(g) Die Vertreter des Rechnungshofes, die an den Überprüfungen des Prüfungsausschusses der Bank an Ort und Stelle teilnehmen, sind ebenso wie alle anderen Teilnehmer an den Kontrollmissionen verpflichtet, die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis gemäß Artikel 214 des Vertrages einzuhalten; ebenso sind sie verpflichtet, die Vertraulichkeit etwaiger Informationen über Bankgeschäfte zu wahren.</u></p> <p><u>8. Es wird ein Konzertierungsverfahren zwischen dem Hauptanweisungsbefugten des EEF, einem Vertreter der Bank und einem vom Hof bezeichneten Mitglied des Rechnungshofes eingerichtet. Das Konzertierungsverfahren wird auf Antrag einer der Parteien eingeleitet und steht unter dem Vorsitz der Kommission. Ziel des Verfahrens ist es, sämtliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Prüfung der von der Bank im Auftrag verwalteten Finanzgeschäfte auszuräumen.</u></p>	

TEIL III

Artikel 74

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>1. Der Rechnungshof übermittelt der Kommission spätestens bis zum 15. Juli jeden Jahres die Bemerkungen, die ihm zur Aufnahme in den in Artikel 206a des Vertrages vorgesehenen Jahresbericht geeignet erscheinen. Diese Bemerkungen sind vertraulich zu behandeln.</p> <p>Die Kommission übermittelt dem Rechnungshof ihre Stellungnahmen spätestens bis zum 31. Oktober des betreffenden Jahres.</p> <p>2. Der Rechnungshof fügt seinem Jahresbericht eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung bei.</p> <p>3. Der Rechnungshof kann ferner jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen und auf Antrag eines Organs der Gemeinschaften Stellungnahmen abgeben.</p>	<p><u>1. Für den in Artikel 78 des EGKS-Vertrages und in Artikel 206a des EWG-Vertrages vorgesehenen Jahresbericht des Hofes gelten folgende Bestimmungen:</u></p> <p>(a) Der Rechnungshof übermittelt der Kommission spätestens bis zum 15. Juli die Bemerkungen, die ihm zur Aufnahme in den (xxx) Jahresbericht geeignet erscheinen. <u>Diese Bemerkungen müssen vertraulich bleiben.</u> Die Kommission übermittelt dem Rechnungshof ihre <b>Antworten</b> spätestens bis zum 31. Oktober.</p> <p>(b) <u>Der Jahresbericht enthält eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.</u></p> <p>2. Der Rechnungshof kann jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen und auf Antrag eines Organs der Gemeinschaften Stellungnahmen abgeben.</p> <p>3. Entfällt.</p>	<p>1. Angleichung an Artikel 88 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan. Der erste Bezugsvermerk des Abkommens von Lomé IV verweist auf den EGKS-Vertrag.</p>

TEIL III

Artikel 75

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>Der Rechnungshof übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission spätestens bis zum 30. November jedes Jahres seinen Jahresbericht mit den Stellungnahmen der Kommission und sorgt für dessen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.</p>	<p>Der Rechnungshof übermittelt <u>gemäß Artikel 33 Absatz 3 des Internen Abkommens den für die Entlastung zuständigen Behörden und der Kommission spätestens bis zum 30. November</u> seinen Jahresbericht mit den <u>dazugehörigen Antworten</u> der Kommission und sorgt für dessen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.</p>	<p>Angleichung an Artikel 88 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan.</p>

TEIL III

Artikel 76

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>1. Vor dem 30. April des folgenden Jahres erteilt das Europäische Parlament der Kommission auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, gemäß Artikel 33 Absatz 3 des Internen Abkommens die Entlastung für die Finanzverwaltung des EEF im Vorjahr.</p> <p>2. Der Finanzkontrolleur berücksichtigt die in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen.</p> <p>3. Die Kommission trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den in dem Entlastungsbeschluß enthaltenen Bemerkungen Folge zu leisten. Sie erstattet auf Wunsch des Europäischen Parlaments oder des Rates Bericht über die im Anschluß an diese Bemerkungen getroffenen Maßnahmen und insbesondere über die Weisungen, die sie den mit der Verwaltung des EEF beauftragten Dienststellen erteilt hat. Dieser Bericht wird auch dem Rechnungshof übermittelt.</p>	<p>1. Vor dem 30. April des folgenden Jahres erteilt das Europäische Parlament auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, gemäß Artikel 33 Absatz 3 des Internen Abkommens der Kommission Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des EEF im abgelaufenen Haushaltsjahr. <u>Kann dieser Termin nicht eingehalten werden, so teilt das Europäische Parlament oder der Rat der Kommission die Gründe für den Aufschub dieser Entscheidung mit. Veragt das Europäische Parlament den Beschluß zur Erteilung der Entlastung, so bemüht sich die Kommission, so schnell wie möglich die Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Hindernisse für diesen Beschluß auszuräumen.</u></p> <p>2. Der Entlastungsbeschluß bezieht sich auf die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des EEF im entsprechenden Haushaltsjahr und auf das Vermögen und die Schulden des EEF, wie sie in der Vermögensübersicht dargestellt werden; er umfaßt eine Beurteilung der Verantwortung der Kommission bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung des EEF im abgelaufenen Haushaltsjahr.</p> <p>3. Der Finanzkontrolleur berücksichtigt die in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen.</p>	<p>1. Angleichung an Artikel 89 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan.</p> <p>2. Idem.</p>

TEIL III

Artikel 76 (Fortsetzung)

Vorschlag der Kommission	Änderungen am Kommissionsvorschlag	Anmerkungen
<p>4. Vorbehaltlich Absatz 3 Satz 2 hat die Kommission in einem Anhang zur Haushaltsrechnung des folgenden Haushaltsjahres Rechenschaft über die Maßnahmen abzulegen, die auf die im Entlassungsbeschluß enthaltenen Bemerkungen hin getroffen wurden.</p> <p>5. Für jedes Haushaltsjahr werden die Übersicht über das Vermögen und die Schulden, der Ausweis über die Herkunft und Verwendung der Mittel und die Haushaltsrechnung sowie der Entlastungsbeschluß im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.</p>	<p>4. Die Kommission trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen Folge zu leisten.</p> <p>5. Sie erstattet auf Wunsch des Europäischen Parlaments oder des Rates Bericht über die im Anschluß an diese Bemerkungen getroffenen Maßnahmen, insbesondere über die Weisungen, die sie an die mit der Verwaltung des EEF betrauten Dienststellen gerichtet hat. Dieser Bericht wird auch dem Rechnungshof übermittelt.</p> <p>Die Kommission hat ferner in einem Anhang zur Haushaltsrechnung <u>des Haushaltsjahres, das auf das Jahr des Entlastungsbeschlusses folgt</u>, Rechenschaft über die Maßnahmen abzulegen, welche auf die im Entlastungsbeschluß enthaltenen Bemerkungen hin getroffen wurden.</p> <p>6. <u>Die in Artikel 68 Absatz 1 dieser Regelung genannten Finanzausweise des EEF</u> sowie der Entlastungsbeschluß werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.</p>	<p>6. Verweis auf die Finanzausweise des EEF, die ein zusammenhängendes Ganzes bilden müssen. (Siehe hierzu die von der Kommission veröffentlichte Broschüre "Finanzbericht 1989" für den Gesamthaushaltsplan und insbesondere die Seiten 43 bis 62).</p>

TEIL III

Artikel 78

<b>Vorschlag der Kommission</b>	<b>Änderungen am Kommissionsvorschlag</b>	<b>Anmerkungen</b>
<p>Diese Finanzregelung gilt für die Hilfe gemäß dem Finanzprotokoll zum Abkommen.</p> <p>Die Bestimmungen dieser Finanzregelung gelten auch für die Hilfe gemäß den vorausgegangenen Lomé-Abkommen, außer wenn dies mit den Bestimmungen des einschlägigen Abkommens unvereinbar ist.</p> <p>Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 34 des Internen Abkommens gilt diese Finanzregelung für denselben Zeitraum wie das Abkommen.</p>	<p>Der zweite Absatz entfällt.</p>	<p>Die Vorschriften des Artikels 34 des Internen Abkommens über die Finanzierung sind ausreichend. Der Vorschlag der Kommission birgt die Gefahr, daß neue Quellen für Verwirrung und Diskussionen über eventuelle Unstimmigkeiten zwischen altem und neuem Text geschaffen werden.</p>

Vierter Teil

Änderungen, die nach Auffassung des Hofes zu einem System geführt hätten, das dem in Artikel 319 Absatz 4 des Vierten Abkommens von Lomé vorgesehenen System, durch den eine beauftragte Zahlstelle in Europa eingerichtet wird, vorzuziehen ist.

TEIL IV

Artikel 3

Vorschlag der Kommission	Wünschenswerte Änderungen	Anmerkungen
<p>1. Für die in Artikel 319 des Abkommens vorgesehenen Zahlungen eröffnet die Kommission Konten bei Finanzinstituten in den Mitgliedstaaten. Vorbehaltlich von Artikel 319 Absatz 3 des Abkommens sind die Einlagen auf diesen Konten verzinslich. Vorbehaltlich von Artikel 192 des Abkommens werden derartige Zinsen dem in Artikel 9 Absatz 2 des Internen Abkommens genannten Konto gutgeschrieben.</p>	<p>1. Für die in Artikel 319 des Abkommens vorgesehenen <u>durch den Rechnungsführer zu tätigen</u> Zahlungen eröffnet die Kommission Konten bei Finanzinstituten in den Mitgliedstaaten. Vorbehaltlich von Artikel 319 Absatz 3 des Abkommens sind die Einlagen auf diesen Konten verzinslich (xxx).</p>	<p>1. Nach Artikel 8 der Finanzregelung stützt sich die Verwaltung des EEF auf den Grundsatz der Trennung von Anweisungsbefugnis und Rechnungsführung. Wie der Hof in Ziffer 40 des Zweiten Teils seines Jahresberichts für das Haushaltsjahr 1988 sowie in Ziffer 13.52 (e) seines Jahresberichts für das Haushaltsjahr 1989 ausführte, würde die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Rahmen des EEF an Qualität gewinnen, wenn die Trennung der Funktionen strenger gehandhabt würde. Überdies hat der Hof ernsthafte Vorbehalte angesichts der Einsetzung eines neuen beschleunigten Verfahrens der halbdirekten Zahlungen geäußert (JB 88, Zweiter Teil, Ziffern 15 und 16 und JB 89, Ziffern 13.21 und 13.22) Es gilt folglich überall dort, wo hierauf Bezug genommen wird, vorzusehen, daß die Zahlungen durch den Rechnungsführer vorgenommen werden (Finanzregelung Art. 8 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 23, Artikel 30 Absatz 2, Artikel 41 Absatz 1), sofern es sich nicht um Zahlstellen handelt (Artikel 34).</p>



TEIL IV

Artikel 3

Vorschlag der Kommission	Wünschenswerte Änderungen	Anmerkungen
<p>2. Auszahlungen von diesen Konten erfolgen nach Maßgabe von Artikel 319 Absatz 4 und Absatz 5 des Abkommens.</p>	<p>2. Entfällt.</p>	<p>2. Artikel 319 Absatz 4 des Abkommens von Lomé IV führt den Begriff der beauftragten Zahlstelle in Europa ein. Dies ermöglicht die Zahlung "auf Anweisung der Kommission oder des im eigenen Namen tätig werdenden Kommissionsbeauftragten", das heißt durch den Anweisungsbefugten und nicht mehr durch den Rechnungsführer.</p> <p>Diese Bestimmung stellt eine krasse Mißachtung eines fundamentalen Grundsatzes dar, auf den sich die finanzielle Abwicklung des EEF stützt, und zwar die Trennung von Anweisungsbefugnis und Rechnungsführung.</p> <p>Die allgemeine Anwendung dieser Bestimmung würde bedeuten, daß die Verwaltungsform des EEF de facto einem Zahlstellensystem gleichkäme, wobei lediglich nur bei einem geringen Teil der Zahlungsleistungen der Regelfall zum Tragen käme.</p>

TEIL IV

Artikel 4

Vorschlag der Kommission	Wünschenswerte Änderungen	Anmerkungen
Die Unterschriften der Kommissionsbeamten, die ermächtigt sind, Geschäftsvorgänge auf den Konten des EEF auszuführen, werden bei Eröffnung der Konten oder, wenn die Beamten erst später bestellt werden, bei der Bestellung hinterlegt.	Die Unterschriften <u>der Rechnungsführer, unterstellten Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter</u> , die ermächtigt sind, Geschäftsvorgänge auf den Konten des EEF auszuführen, werden bei Eröffnung der Konten oder, wenn die <u>Bediensteten</u> erst später bestellt werden, bei der Bestellung hinterlegt.	Es können lediglich die Rechnungsführer, unterstellten Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter ermächtigt werden, Geschäftsvorgänge auf den Konten des EEF auszuführen.

TEIL IV

Artikel 6

Vorschlag der Kommission	Wünschenswerte Änderungen	Anmerkungen
<p>Gemäß Artikel 319 des Abkommens und in Übereinstimmung mit Artikel 50 dieser Finanzregelung erfolgen Zahlungen aus dem EEF je nach Fall in der Landeswährung der AKP-Staaten oder in Ecu.</p>	<p>(xxx) Nach Maßgabe von Artikel 50 dieser Finanzregelung erfolgen Zahlungen aus dem EEF je nach Fall in der Landeswährung der AKP-Staaten oder in Ecu.</p>	<p>Der Verweis auf Artikel 319 des Abkommens ist nur dann erforderlich, wenn man eine Ausweitung des beschleunigten Verfahrens der halbdirekten Zahlungen beabsichtigt (siehe Bemerkungen zu Artikel 3.2, Teil IV).</p>

TEIL IV

Artikel 9

Vorschlag der Kommission	Wünschenswerte Änderungen	Anmerkungen
<p>1. Die Kommission verwaltet unbeschadet von Artikel 10 Absatz 2 des Internen Abkommens den EEF in eigener Verantwortung im Rahmen der in Artikel 1 dieses Abkommens vorgesehenen Mittel, aller weiteren Einnahmen des EEF und nach Maßgabe des Abkommens, des Internen Abkommens und dieser Finanzregelung.</p> <p>2. Die Kommission kann Bevollmächtigten, die von ihr bestellt werden, bestimmte Aufgaben des Rechnungsführers sowie bestimmte Kontrollaufgaben übertragen. Die Zuständigkeitsvorschriften dieses Titels finden auf diese Bevollmächtigten im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse Anwendung. In jedem Übertragungsbeschuß sind Dauer und Umfang des Mandats zu nennen.</p> <p>3. Die Bevollmächtigten können nur im Rahmen der ihnen ausdrücklich übertragenen Befugnisse tätig werden. Die Übertragungsbeschlüsse werden den Bevollmächtigten, dem Rechnungsführer, dem Finanzkontrolleur, den Anweisungsbefugten sowie dem Rechnungshof mitgeteilt.</p> <p>4. Die Vorschriften dieser Finanzregelung über die Kontrolle und die Zahlung der Ausgaben finden auf die Ausgaben Anwendung, die aufgrund übertragener Befugnisse ausgeführt werden. Die Ausgaben dürfen in der Buchführung des EEF erst dann endgültig erfaßt werden, wenn die Dienststellen der Kommission die Richtigkeit der Feststellung sowie die Ordnungsmäßigkeit der Anordnung und der Zahlung nach Maßgabe dieser Finanzregelung überprüft haben.</p>	<p>1. Die Kommission verwaltet unbeschadet von Artikel 10 Absatz 2 des Internen Abkommens den EEF in eigener Verantwortung im Rahmen der in Artikel 1 dieses Abkommens vorgesehenen Mittel, aller weiteren Einnahmen des EEF und nach Maßgabe des Abkommens, <u>des Beschlusses über die Assoziation</u>, des Internen Abkommens und dieser Finanzregelung.</p> <p>2. Die Kommission kann Bevollmächtigten, die von ihr bestellt werden, bestimmte (xxx) Kontrollaufgaben übertragen. Die Zuständigkeitsvorschriften dieses Titels finden auf diese Bevollmächtigten im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse Anwendung. In jedem Übertragungsbeschuß sind Dauer und Umfang des Mandats zu nennen.</p> <p>3. Unverändert.</p> <p>4. Die Vorschriften dieser Finanzregelung über die Kontrolle und die Zahlung der Ausgaben finden auf die Ausgaben Anwendung, die aufgrund übertragener Befugnisse <u>über die Zahlstellen</u> ausgeführt werden. Die Ausgaben dürfen in der Buchführung des EEF erst dann endgültig erfaßt werden, wenn die Dienststellen der Kommission die Richtigkeit der Feststellung sowie die Ordnungsmäßigkeit der Anordnung und der Zahlung nach Maßgabe dieser Finanzregelung überprüft haben.</p>	<p>1. Es gibt keinen Grund, den vom Rat getroffenen Beschluß über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete, auf den in den Erwägungsgründen des IFA und im vierten Bezugsvermerk der Finanzregelung verwiesen wird, außer acht zu lassen.</p> <p>2. Es ist in jedem Fall die Möglichkeit auszuschließen, daß Bevollmächtigten, die selbst keine unterstellten Rechnungsführer oder Zahlstellenverwalter sind, im Sinne dieser Finanzregelung die Befugnisse eines Rechnungsführers ganz oder teilweise übertragen werden. Es bestünde die Gefahr, daß derartige Aufgabenübertragungen das Gleichgewicht zerstören, das sich aus der Anwendung des Grundsatzes der Trennung von Anweisungsbefugten und Rechnungsführer ergibt.</p> <p>4. Im Sinne der Finanzregelung müssen die Personen, denen eine beauftragte Zahlstelle gemäß Artikel 319 Absatz 1 des Abkommens untersteht, Zahlstellenverwaltern gleichgestellt werden und den mit dieser Aufgabe verbundenen Pflichten unterworfen sein.</p>

TEIL IV

Artikel 13

Vorschlag der Kommission	Wünschenswerte Änderungen	Anmerkungen
<p>Die Annahme von Einnahmen und die Zahlung von Ausgaben erfolgen durch einen von der Kommission ernannten Rechnungsführer. Vorbehaltlich Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 34 Absatz 2 kann nur der Rechnungsführer die Zahlungsmittel und Wertgegenstände verwalten. Er ist für ihre Verwahrung verantwortlich.</p> <p>Der Rechnungsführer ist für die Verwaltung der in den Artikeln 37 und 38 genannten Konten und für die Erstellung der Finanzausweise gemäß Artikel 69 verantwortlich.</p> <p>Er kann bei der Ausführung seiner Aufgaben entweder von einem oder mehreren unterstellten Rechnungsführern, die unter den gleichen Bedingungen ernannt werden wie er selbst, oder durch von ihm auf Weisung der Kommission bestellte Bevollmächtigte unterstützt werden.</p>	<p>Die Annahme von Einnahmen und die Zahlung von Ausgaben erfolgen durch einen von der Kommission ernannten Rechnungsführer. (xxx) Nur der Rechnungsführer kann die Zahlungsmittel und Wertgegenstände verwalten. Er ist für ihre Verwahrung verantwortlich.</p> <p>Der Rechnungsführer ist für die Verwaltung der in den Artikeln 37 und 38 genannten Konten und für die Erstellung der Finanzausweise gemäß Artikel 69 verantwortlich. <u>Er darf dem Anweisungsbefugten dienstlich nicht unterstellt sein.</u></p> <p>Er kann bei der Ausführung seiner Aufgaben (xxx) von einem oder mehreren unterstellten Rechnungsführern, die unter den gleichen Bedingungen ernannt werden wie er selbst, (xxx) unterstützt werden. <u>Die besonderen Vorschriften für den Rechnungsführer und die unterstellten Rechnungsführer werden in den in Artikel 14 dieser Regelung vorgesehenen Verfahrensregeln festgelegt.</u></p>	<p>Den Fall der Zahlstellen ausgenommen, darf der Rechnungsführer nicht in die Lage versetzt werden, Dritte mit der Verwaltung der Zahlungsmittel und Wertgegenstände zu betrauen.</p> <p>Angleichung an den Wortlaut von Artikel 25 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan.</p>

TEIL IV

Artikel 23

<b>Vorschlag der Kommission</b>	<b>Wünschenswerte Änderungen</b>	<b>Anmerkungen</b>
<p>Durch die Ausstellung einer Auszahlungsanordnung weist der Anweisungsbefugte den Rechnungsführer an, eine von ihm festgestellte Ausgabe zu zahlen.</p>	<p>Unverändert.</p>	<p>Da die Funktion einer beauftragten Zahlstelle in Europa nicht zum Tragen kommt und der für die beauftragte nationale Zahlstelle Verantwortliche wie ein Zahlstellenverwalter betrachtet wird, kann der Text des Kommissionsvorschlags beibehalten werden.</p>

TEIL IV

Artikel 24

Vorschlag der Kommission	Wünschenswerte Änderungen	Anmerkungen
<p>Die Auszahlungsanordnung muß enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(a) die Verbuchungsstelle,</li><li>(b) den zu zahlenden Betrag unter Angabe der Währung,</li><li>(c) Name und Anschrift des Zahlungsempfängers,</li><li>(d) das Bankkonto,</li><li>(e) die Zahlungsform,</li><li>(f) den Gegenstand der Ausgabe.</li></ul> <p>Die Auszahlungsanordnung ist vom Anweisungsbefugten zu datieren und zu unterzeichnen.</p>	<p>Die Auszahlungsanordnung muß enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(a) die Verbuchungsstelle,</li><li>(b) den zu zahlenden Betrag (<u>in Ziffern und ausgeschrieben</u>) <u>in Ecu oder in der Währung eines AKP-Landes,</u></li><li>(c) Name und Anschrift des Zahlungsempfängers,</li><li>(d) den Gegenstand der Ausgabe,</li><li>(e) die Zahlungsform,</li><li>(f) die <u>Bankverbindung des Zahlungsempfängers.</u></li></ul> <p>Die Auszahlungsanordnung ist vom Anweisungsbefugten zu datieren und zu unterzeichnen.</p>	<p>Es handelt sich in erster Linie darum, die Forderungen in Einklang mit denen in Artikel 44 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan genannten zu bringen. Des weiteren muß der Anweisungsbefugte verpflichtet sein, dem Rechnungsführer sämtliche für die ordnungsgemäße Ausführung der Zahlungen erforderlichen Angaben zu übermitteln. So ist es gemäß Artikel 23 der Anweisungsbefugte, der den Rechnungsführer mittels "Auszahlungsanordnung" zur Zahlung anweist.</p>

TEIL IV

Artikel 27

Vorschlag der Kommission	Wünschenswerte Änderungen	Anmerkungen
<p>Unbeschadet des Artikels 10 sind die Auszahlungsanordnungen dem Finanzkontrolleur zur vorherigen Erteilung des Sichtvermerks zuzuleiten. Durch den vorherigen Sichtvermerk werden bestätigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) die Ordnungsmäßigkeit der Ausstellung der Auszahlungsanordnung,</li> <li>(b) die Übereinstimmung der Auszahlungsanordnung mit der Mittelbindung und die Richtigkeit des Betrages,</li> <li>(c) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle,</li> <li>(d) die Verfügbarkeit der Mittel,</li> <li>(e) die Ordnungsmäßigkeit der Belege,</li> <li>(f) die Richtigkeit der Bezeichnung des Zahlungsempfängers.</li> </ul>	<p>Unbeschadet des Artikels 10 sind die Auszahlungsanordnungen dem Finanzkontrolleur <u>zur Kenntnisnahme</u> zuzuleiten.</p>	<p>Die Praxis zeigt, daß bei Zahlungen die vorherige Erteilung des Sichtvermerks nicht das geeignetste Kontrollinstrument darstellt und daß ein weniger mechanisches Vorgehen es hier gestatten würde, die für die Durchführung einer besseren Überwachung der Zahlungsvorgänge erforderlichen personellen Mittel freizusetzen, indem insbesondere verstärkt Schwerpunktprüfungen und Prüfungen ungewöhnlicher Vorgänge vorgenommen werden. Zu diesem Zweck muß der Finanzkontrolleur über die abgewickelten Vorgänge informiert sein, ohne dazu verpflichtet zu sein, bei jeder Zahlung einen Sichtvermerk zu erteilen, der die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung bestätigt.</p>



TEIL IV

Artikel 28

Vorschlag der Kommission	Wünschenswerte Änderungen	Anmerkungen
Wird der Sichtvermerk verweigert, so findet Artikel 20 Anwendung.	Entfällt.	Da der Zahlung ein Tätigwerden des Finanzkontrolleurs nicht mehr vorangeht, hat man es nicht mehr mit einem Sichtvermerk zu tun. Die Frage der Verweigerung des Sichtvermerks stellt sich nicht mehr.

Artikel 29

Vorschlag der Kommission	Wünschenswerte Änderungen	Anmerkungen
Nach Erteilung des Sichtvermerks wird das Original der Auszahlungsanordnung zusammen mit den Belegen dem Rechnungsführer zugeleitet.	(xxx) Das Original der Auszahlungsanordnung wird zusammen mit den Belegen dem Rechnungsführer zugeleitet.	Siehe Artikel 27, Teil IV.

TEIL IV

Artikel 66

Vorschlag der Kommission	Wünschenswerte Änderungen	Anmerkungen
<p>Die Kommission nimmt in ihre Vereinbarungen über die Beziehungen zu den einzelnen Zahlstellen geeignete Bestimmungen auf, nach denen die Zahlstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 319 des Abkommens diese Finanzregelung beachtet.</p>	<p>Die Kommission nimmt in ihre <u>Verträge</u> über die Beziehungen zu den einzelnen <u>nationalen</u> Zahlstellen geeignete Bestimmungen auf, nach denen die <u>beauftragte nationale</u> Zahlstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 319 des Abkommens diese Finanzregelung beachtet.</p> <p><u>Diese Verträge unterliegen dem vorherigen Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs und sind gemäß Artikel 9 Absatz 3 dieser Regelung dem Rechnungshof zu übermitteln.</u></p>	<p>Artikel 319 des Abkommens sieht zwei Arten von Zahlstellen vor:</p> <p>(i) die beauftragte nationale Zahlstelle (319 Absatz 1), (ii) die beauftragte Zahlstelle in Europa (319 Absatz 4).</p> <p>Die Funktion einer beauftragten nationalen Zahlstelle wird in den meisten Fällen von dem Verantwortlichen der Zentralbank des AKP-Staates wahrgenommen (die beauftragte Zahlstelle hat einen öffentlich-rechtlichen Status); es ist somit begreiflich, daß dieser sich den Vorschriften der Finanzregelung unterwirft.</p>

TEIL IV

Artikel 67

<b>Vorschlag der Kommission</b>	<b>Wünschenswerte Änderungen</b>	<b>Anmerkungen</b>
<p>Die Zahlstelle ist nach Maßgabe ihres Vertrages mit der Kommission zu Schadensersatz verpflichtet, wenn sie die geltenden Vorschriften nicht beachtet, sich einen Fehler zuschulden kommen läßt oder grob fahrlässig handelt und der Gemeinschaft daraus finanzieller Schaden erwächst.</p>	<p><u>Aufgrund des zwischen der Kommission und der beauftragten nationalen Zahlstelle geschlossenen Vertrages wird der Zahlstelle die volle Schadensersatzpflicht für den Fall übertragen, daß diese die geltenden Vorschriften nicht beachtet oder fahrlässig handelt und der Gemeinschaft daraus finanzieller Schaden erwächst. Die Bedingungen für die Haftbarmachung werden in den in Artikel 14 dieser Regelung vorgesehenen Verfahrensregeln festgelegt.</u></p>	<p>Insoweit als der beauftragten nationalen Zahlstelle bestimmte Aufgaben des Rechnungsführers übertragen werden und dem Verantwortlichen der Zahlstelle die Funktion eines Zahlstellenverwalters zukommt, müssen dem Bevollmächtigten sämtliche mit dieser Funktion verbundenen Befugnisse übertragen werden.</p>

Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Rechnungshof in seiner Sitzung vom 21. Februar 1991 angenommen.

Für den Rechnungshof

